

**STADTGEMEINDE
WEIZ**



21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0
„Preding Süd II“

Auflageentwurf



TERMINE DES VERFAHRENS

Auflageverfahren gem. § 38 iVm § 39 (1) Z.1
lit. b) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

von 24.04.2024 bis 19.06.2024

Beschlussfassung gem. § 38 Abs. 6 StROG
2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

.....

Kundmachung:

von bis

Rechtskraft:

.....

Für den Gemeinderat:

Planverfasser:

kampus+

kampus+

Kampus Raumplanungs- und
Stadtenwicklungs GmbH

A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2. Stock
Tel.: +43 (0)316/818085-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

Datum: 08.04.2024

GZ: 24ÖR008



17.04.2024
.....
Datum, Unterschrift



VERORDNUNGSENTWURF

über die 21. Änderung des gelt. Flächenwidmungsplanes 1.0 (Verfahrensfall Nr. 1.21) samt zeichnerischer Darstellung gem. §§ 38 und 39 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die 21. Änderung des gelt. Flächenwidmungsplanes 1.0 „Preding Süd II“, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 24ÖR008, vom 08.04.2024, besteht aus dem Verordnungswortlaut und den zeichnerischen Darstellungen (IST-SOLL Darstellung). Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Die 21. Änderung des gelt. Flächenwidmungsplanes 1.0 der Stadtgemeinde Weiz bezieht sich auf die Grdst. Nr. 719, 720, 727, 728, 735, 734/1, alle KG 68252 Preding, und umfasst ein Flächenausmaß von ca. 23.500 m².

§ 3 Änderung

- (1) Die Grundstücke Nr. 719, 720, 727, 728, 735, 734/1, alle KG 68252 Preding, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 23.500 m², werden anstelle von Freiland zukünftig als Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (Planungsgebiet Nr. 64b) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 2,0 gem. § 30 (1) Z.5 lit. a StROG 2010 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023 festgelegt.
- (2) Als Aufschließungserfordernisse inkl. Ansprechstellen für die Umsetzung der Aufschließungserfordernisse¹ werden dabei festgelegt:
 - Infrastrukturelle Erschließung (BW)
 - Äußere Erschließung (BW, BBL) – Errichtung einer zentralen Zufahrt in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung
 - Parzellierung/Grenzänderung (BW)
 - Geordnete Ableitung der Oberflächenwässer auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (BW)

¹ Die Ansprechstelle ist die rechtlich und fachlich für die Umsetzung der Aufschließungserfordernisse heranzuziehende Stelle: BW = Bauwerber, BBL = Baubezirksleitung



§ 4 Bebauungsplanzonierung

Im siedlungspolitischen Interesse wird für die unter § 3 dieser Verordnung neu festgelegte Baulandfläche die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet (Planungsgebiet B 75). Folgende Zielsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen:

- Abstimmung der Bebauung auf das Straßen- und Ortsbild (Gebäudehöhen, Dimensionen, Freiraumgestaltung, Gestaltung der Fassaden und Dachfläche (begrünt, PVA), Eingrünung, Versiegelungsgrad)
- Ordnungsgemäße Verbringung der Meteorwässer/ Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes
- Festlegen von nicht bebaubaren Bereichen zum Zwecke der geordneten Ableitung der Oberflächenwässer und Ausgestaltung des Areals
- Ausreichend dimensionierte Anbindung – zentrale Zufahrt ausgehend von der Gemeindestraße
- Berücksichtigung der Schutzabstände nach Landesstraßenverwaltungsgesetz und zur Landesbahnstrecke
- Berücksichtigung nahegelegener Wohnbereiche hinsichtlich Emissionen
- Bedachtnahme und Abstimmung insbesondere hinsichtlich der Erschließung auf die Vorgaben des gelt. Bebauungsplanes „Preding Süd“ – 2. Änderung

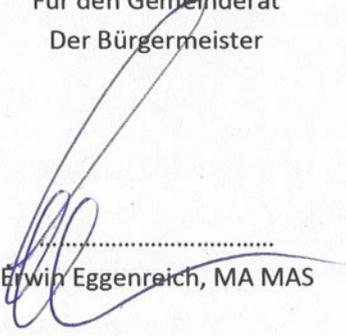
§ 5 Baulandmobilisierung

Für die neu als Bauland festgelegten Flächen wird zur Baulandmobilisierung eine Bauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 verordnet. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes und wird für eine Dauer von 5 Jahren festgelegt.

§ 6 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Verordnungsprüfungsergebnisses der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

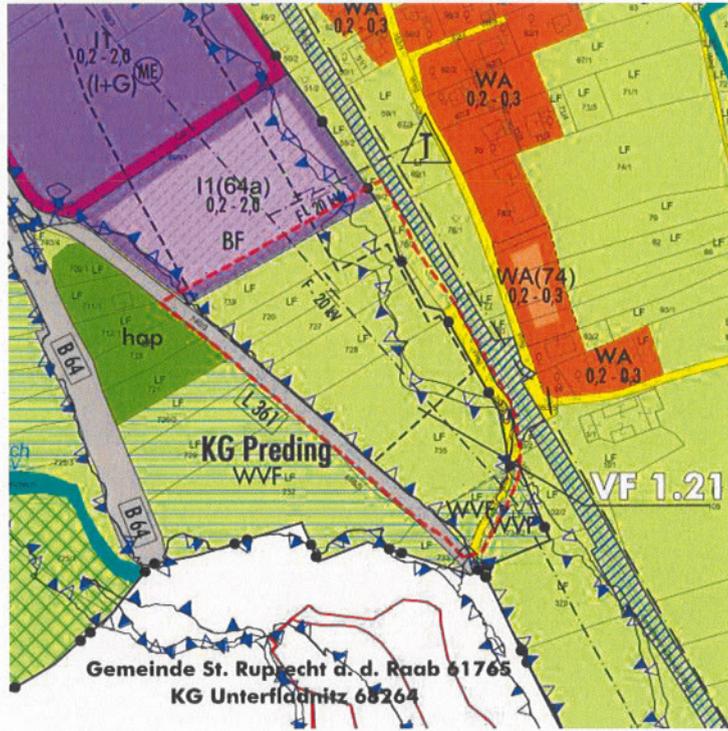
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Erwin Eggenreich, MA MAS



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

IST (1:5.000)



Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

Lkampus+
Kampus Raumplanung- und
Stadtentwicklung GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/A, Stock
Tel.: +43 (0)316/81 60 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at



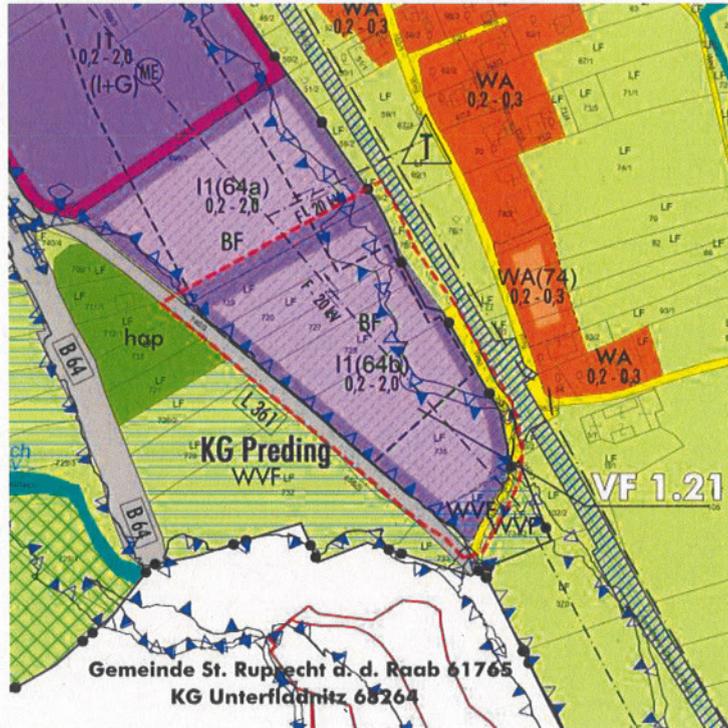
.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

SOLL (1:5.000)



Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

Lkampus+
Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2, Stock
Tel.: +43 (0) 316 78 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

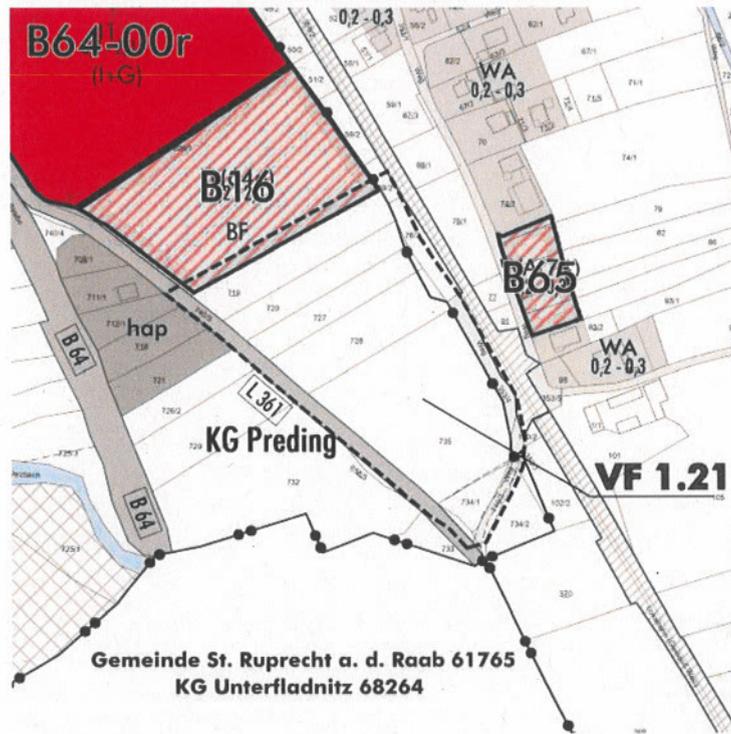
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Bebauungsplanzonierung IST (1:5.000)



Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

kampus+
Kampus Raumplanung- und
Stadtentwicklung GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2. Stock
Tel.: +43 (0) 316 781 60 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

Städtegemeinde Weiz
17.04.2024

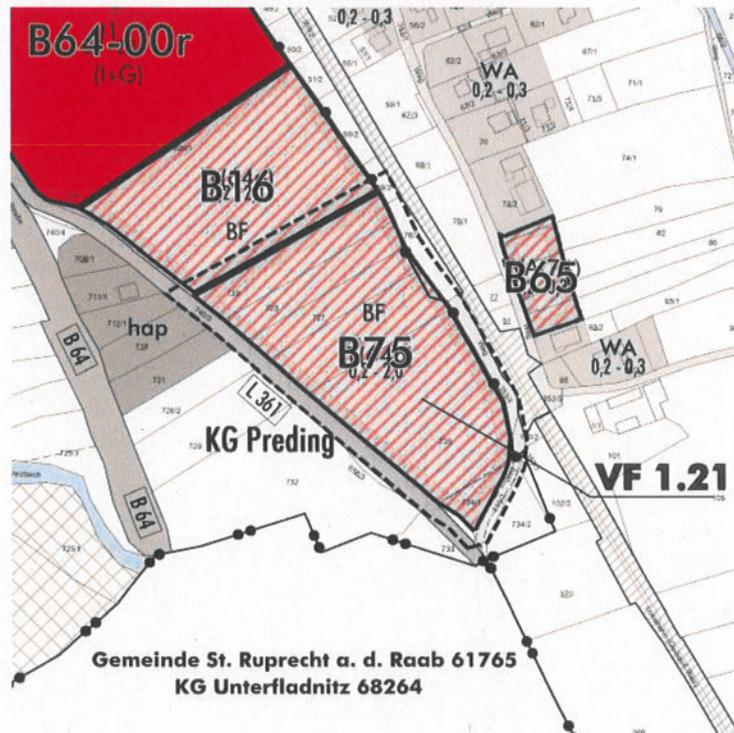
.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Bebauungsplanzonierung SOLL (1:5.000)



Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

kampus+
Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklung GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2. Stock
Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at



.....
Datum, Unterschrift

17.04.2024
.....
Datum, Unterschrift



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Wahl des Verfahrens

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen, durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte 1.0 Stadtentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Weiz (Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017). Aufgrund der großflächigen Neuausweisung sowie der Baulandkategorie können Auswirkungen auf nicht anrainende oder durch Straßen getrennte Grundstücke nicht ausgeschlossen werden und es erfolgt daher ein Auflageverfahren nach §§ 38 und 39 (1) Z.1 lit. b) StROG 2010 idF 73/2023.

2. Ausgangslage

2.1 Lage und Umgebung

Das ggst. Planungsgebiet kommt im südlichen Teil des Weizer Gemeindegebietes zwischen der Bahnstrecke Weiz-Gleisdorf im Osten und den Landesstraßen B64 sowie der L361 – Etzersdorferstraße im Westen zu liegen. Das Planungsgebiet ist Teil des Industriegebietes Preding Süd. Der Änderungsbereich umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände ist nahezu eben. Der gesamte Siedlungsraum wird durch die o.a. Verkehrsträger begrenzt und ist Teil der auf überörtlicher Planungsebene festgelegten Vorrangzone für Industrie und Gewerbe (I&G). Diese Zonen stellen steiermarkweit jene Bereiche dar, welche über besondere Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie – und Gewerbegebiete verfügen. Hier erfolgt der Hinweis, dass diese industriellen – gewerblichen Vorrangstandorte, gegenüber anderen Standorten deutlich höhere Bebauungsdichten, Kubaturen und Geschoßhöhen aufweisen dürfen. Direkt nördlich des Planungsgebietes besteht ein großvolumiger Industriebetrieb.



Abbildung 1: Luftbild mit ggst. Änderungsbereich, Quelle: GIS STMK, Zugriff am 03/2024, maßstabslos

2.2 Festlegungen in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung – Flächenwidmungsplan 1.0

Das Planungsgebiet ist laut gelt. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Weiz 1.0 als Freiland festgelegt. Nordwestlich kommt Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (Ifd. Nr. 64a) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 2,0 zu liegen.

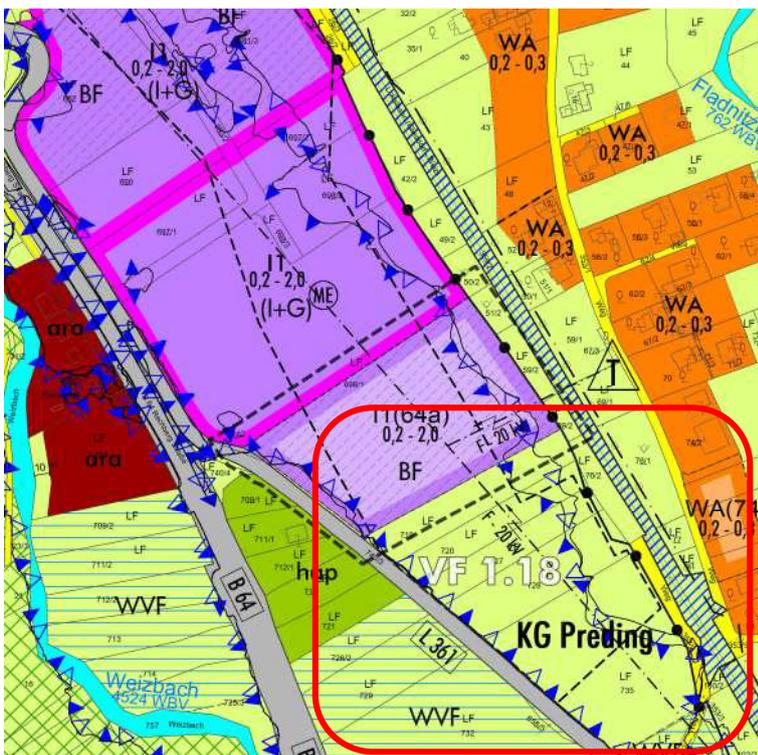


Abbildung 2: Auszug gelt. Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Weiz idGF, maßstabslos

2.3 Festlegungen und Übereinstimmung mit dem 1.0 Stadtentwicklungskonzept

Der Änderungsbereich kommt innerhalb der festgelegten Potentialfläche zu liegen und die Baulandausweisung deckt sich somit mit den langfristigen Entwicklungszielen der Stadtgemeinde Weiz.

- Bestandssicherung für bestehende industrielle/gewerbliche Betriebe und räumlich abgegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten durch Festlegung von gewerblichen Funktionsbereichen
- Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur durch Sicherung geeigneter Flächen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes für industrielle/gewerbliche Nutzungen unter Berücksichtigung einer geordneten Erschließung sowie der naturräumlichen Gefährdungen
- Weiterführung des mittel- bis langfristig zu realisierenden Erweiterungsareals für Gewerbe in „Preding Süd“

Eine planmäßige und systematische Bebauung angrenzender I/F Flächen hat bereits stattgefunden bzw. liegt darüber eine entsprechende Verfügbarkeit seitens der Stadtgemeinde Weiz in Form von gelt. Baulandmobilisierungsmaßnahmen vor.

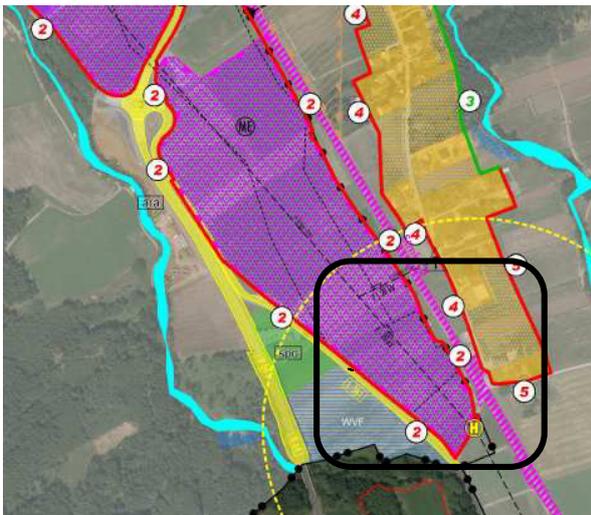


Abbildung 3: Auszug gelt. STEK 1.0 der Stadtgemeinde Weiz idgF, maßstabslos

Das Planungsgebiet kommt im Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes (integraler Bestandteil des STEK 1.0) zu liegen und bestehen folgende Zielsetzungen:

Zielsetzungen für den Gebietstyp Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsgebiet:

- Sicherung der optimalen Nutzung von Baulandreserven für Betriebsansiedlungen mit vorhandener oder geplanter Infrastruktur im Zuge der Bebauungsplanung
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Nutzungskonflikten (Verkehr, Lärm- und Staubemissionen, Geruch, etc.) mit benachbarten Funktionen
- Verbesserung der Anbindung an Fuß- und Radverkehr (für MitarbeiterInnen und KundInnen)



- Bei großflächigen Industrie- und Gewerbegebäuden (z.B. Hallen) sind baustrukturelle Gliederungen zwingend erforderlich
- Möglichst große zusammenhängende ruhige Dachflächen mit einer Einheitlichkeit zwischen Dach und Baukörper
- Gestaltung bzw. Verbesserung der vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Bereiche (Straßenläufe etc.), z.B. durch begleitende Baumalleen, Fassadengestaltung, etc.
- Große geschlossene Wandflächen sollten durch Wechsel der Materialien, z.B. Metall und Glas, gegliedert werden
- Gebäude sind in möglichst neutralen Grundfarben auszuführen, grelle Farben sollen vermieden werden
- Pro Bauplatz ist ein Grünflächenanteil von mindestens 10 % über gewachsenem Boden nachzuweisen
- Stellplätze sind durch Baum- und Strauchpflanzungen zu untergliedern (je 10 Stellplätze eine Bepflanzungsmaßnahme im Verlauf der Parkplätze)
- Beschränkung der Bodenversiegelung, z.B. durch Begrünung und Wasserdurchlässigkeit der Parkierungsflächen
- Anstreben von extensiv begrünten Flachdächern (ansonsten Ersatzmaßnahmen wie etwa Beschränkung der Bodenversiegelung, Parkplatzbegrünung, etc.)
- Schaffung von Erholungsräumen für ArbeitnehmerInnen (z.B. nutzbare Grün- und Freibereiche mit Aufenthaltsqualität)

2.4 Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO Oststeiermark)

Gem. §5 des REPRO Oststeiermark, LBGl. Nr. 86/2016, kommt der Änderungsbereich innerhalb der im REPRO Oststeiermark definierten Vorrangzone für Industrie und Gewerbe (I&G) zu liegen.

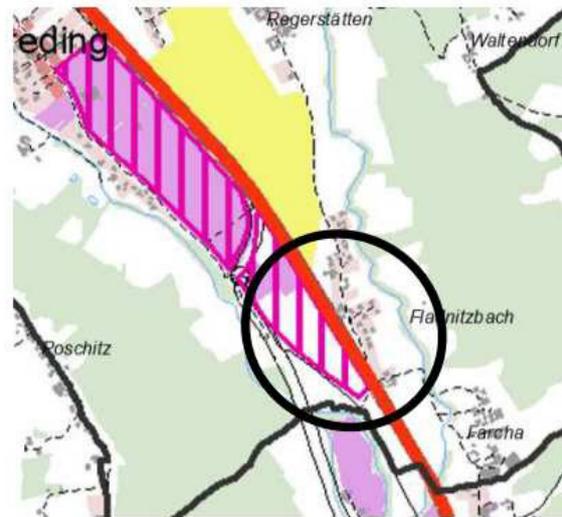
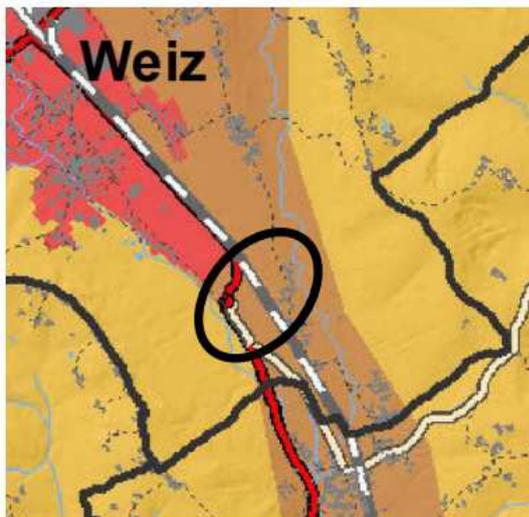


Abbildung 4 und 5: Auszug REPRO Oststeiermark, ohne Maßstab



2.5 Umweltprüfung

Gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ (A 13, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten. Bei Vorliegen des Kriteriums der Abschichtung (Plan höherer Stufe) oder dem Vorliegen eines Ausschlusskriteriums (geringfügige Änderung/Nutzung kleiner Gebiete) ist weder eine Umweltprüfung noch eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Im Zuge der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolgte eine Prüfung möglicher Umweltauswirkungen gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“. Auf Grund der möglichen Abschichtung ist keine vertiefende Umwelterheblichkeits- bzw. Umweltprüfung durchzuführen.

2.6 Alpenkonvention

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention

2.7 Weitere planungsrelevante Angaben

Äußere Anbindung

Gem. den verkehrsplanerischen Grundsätzen hat die Aufschließung über zentral ausgebildete und bestehende Zufahrten zu erfolgen. Die äußere Anbindung des neuen Baulandes erfolgt ausgehend von der Landesstraße L361 Etzersdorferstraße, Grdst. Nr. 740/3, KG Preding, über die bestehende und straßenrechtlich bewilligte Zufahrt (vgl. beiliegende straßenrechtliche Bewilligung samt planlicher Darstellung - Straßenrechtliche Bewilligung, GZ: ABT 16-157685/2019-5 vom 15.11.2019 samt Planbeilage GZ: 18029_WZ_EP, verfasst von Ingenieurbüro DI Johann Rauer, Bad Blumau). Im Zuge der nachfolgenden Raumordnungsverfahren wird, abgestellt auf die konkrete Nutzung, ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen sein, damit durch die geplante Erweiterung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen auf der L361 und LB 64 generiert werden.

Oberflächenentwässerung und Hochwassersituation

Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen liegt vor (GZ: BHWZ-108113/2018-8, vom 18.02.2019). Die Hochwasserschutzmaßnahmen wurden zudem bereits baulich umgesetzt und sind in Form eines Hochwasserkorridors vorhanden. Laut Stellungnahme von TDC ZT-GmbH, DI Werner Mittl, sind die Maßnahmen ausreichend, um eine Hochwasserfreistellung und eine Oberflächenentwässerung (mit vorgelagerten Retentions- und Versickerungsanlagen) auf ggst. Änderungsfläche sicherzustellen. Der Vollständigkeitshalber bleiben die bisherigen HQ-Linien als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan dargestellt. Sobald neue Hochwasseranschlagslinien vorliegen, werden diese plangraphisch im Flächenwidmungsplan korrigiert.

Grundsätzlich gilt für die Oberflächenentwässerung, dass bei jenen Niederschlagswässern, die auf Verkehrs-, Park- und Manipulationsflächen anfallen, und bei denen eine Verschmutzung durch Öl, Reifenabrieb und dgl. nicht ausgeschlossen werden kann, nur nach entsprechender Reinigung unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschichten zur Versickerung gebracht werden dürfen. Auf die



einschlägigen Normen wird verwiesen. Im Zuge der Bebauungsplanung gilt es im Besonderen auf diesen Sachverhalt einzugehen und eine entsprechende Flächenvorsorge für erforderliche Retentionsanlagen zu schaffen. Im Zuge der nachfolgenden Raumordnungsverfahren ist ein normgerechtes Entwässerungskonzept auszuarbeiten.

Lärm:

Hinsichtlich nahegelegener Wohnbereiche ist im Zuge der Bebauungsplanung durch ein entsprechendes Erschließungskonzept und auf eine Baukörperstellung im Besonderen näher einzugehen sowie sind dementsprechende lärmtechnische Nachweise vorzulegen, dass es zu keiner Schlechterstellung für Wohnbereiche (Baugebiete) in Folge der ggst. Widmungsfestlegung kommt.

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Der ordnungsgemäße Anschluss an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist über das lokale Netz möglich.

2.8 Baulandmobilisierung

Für die neu als Bauland festgelegten Flächen wird zur Baulandmobilisierung eine Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 verordnet. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes und wird für eine Dauer von 5 Jahren festgelegt. Nach Ablauf der Frist und keiner erfolgten Bebauung (sog. fruchtloser Fristablauf) hat die Gemeinde die Raumordnungsabgabe (Raumordnungsabgabe beträgt 2 % des Produktes aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstückfläche) unabhängig vom Eigentümer vorzuschreiben.

2.9 Bebauungsplanzonierung

Für das ggst. Planungsgebiet besteht aufgrund der Nutzungsabsichten als Funktionsbereich „Industrie/Gewerbe“ ein besonderes öffentliches Interesse an der Erstellung eines Planungsinstrumentes. Die Verpflichtung der Erstellung eines Bebauungsplanes wird auf den ggst. Änderungsbereich festgelegt. Folgende siedlungspolitische Zielsetzungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen (siehe BLZP B 75 – Bebauungsplan erforderlich).

2.10 Abstände zu Verkehrsträgern, Leitungsinfrastrukturen

Östlich des ggst. Änderungsareals verläuft die Bahnstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen Weiz-Gleisdorf. Hinsichtlich der Abstände zu Eisenbahnen wird zum Bauverbotsbereich und Feuerbereich der Bahnstrecken auf die Bestimmungen des § 42 (Bauverbotsbereich 12 m) und § 43a (Feuerbereich 50 m) Eisenbahngesetz 1957 idGF verwiesen. Diese sind jedenfalls im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

In weiterer Folge verläuft mit der L361 eine Landesstraße westlich des Änderungsbereiches. Bauführungen innerhalb des Schutzabstandes von Landesstraßen von 15 m (gem. Landesstraßenverwaltungsgesetz (LStVG) 1964 idGF) bedürfen einer Zustimmung der Straßenverwaltung. Im Zuge von Individualverfahren ist die zuständige Baubezirksleitung beizuziehen bzw. ist eine Ausnahmebewilligung ist zu erwirken.



2.11 Teilraumabstimmung

Die Neufestlegung von Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für Industrie 1 entspricht den Bestimmungen des REPRO Oststeiermark - Festlegung als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sichern die betreffenden regionsweit bedeutenden Flächen für diese Nutzung.

Das gegenständliche Änderungsverfahren erfolgt somit im Sinne der Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogrammes, des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Weiz sowie im Sinne der Raumordnungsgrundsätze §3 Stmk. ROG 2010 – „Abstimmung der Ordnung der benachbarten Räume“, „weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen“. Ein wirtschaftlicher und gewerblicher Schwerpunkt der Stadtgemeinde Weiz liegt im Ortsteil Preding. Hier kommen die größten Betriebe des Gemeindegebietes zu liegen und stellt das ggst. Verfahren eine planmäßige Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an bereits bebauten Bauland dar.

3. Begründung

Bei der Änderung des gelt. Flächenwidmungsplanes idF Nr. 1.23 des gelt. Flächenwidmungsplanes handelt es sich um eine planmäßige Erweiterung des Baulandes der Kategorie Industrie 1. Die Änderung stellt eine Ergänzung der Baulandkategorie im unmittelbaren Anschluss an bereits ausgewiesenes und bebauten Bauland dar.

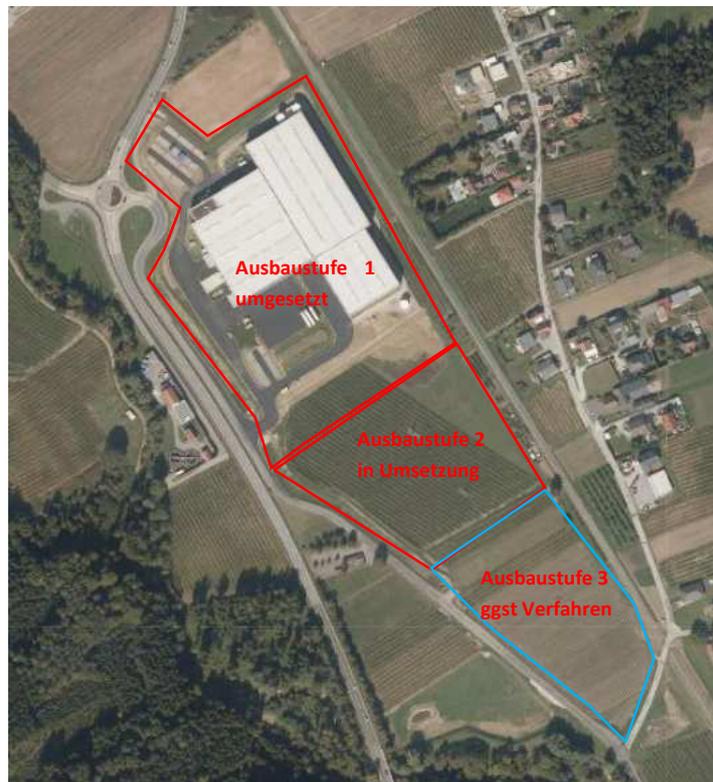
Der ggst. Standortraum verfügt über gute Standortqualitäten für I/G Flächen und wurde dementsprechend bereits auf überörtlicher Planungsebene als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe (I&G) definiert. Dazu zählen neben der räumlichen Nahelage zu bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben auch die bestehende und ausgebaute Anbindung an die B64 Rechberg Straße, welche ohne weitere Durchquerungen von Siedlungsgebieten erreicht werden kann.

Im siedlungspolitischen Interesse wird der Änderungsbereich der ersten Entwicklungspriorität zugeordnet und aus diesem Grund im Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet für Industriegebiet festgelegt. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes definiert, um im siedlungspolitischen Interesse als Stadtgemeinde auch im folgenden Planungsschritt wesentlich mitentscheiden zu können. Entscheidende Fragestellungen hinsichtlich Hochwassersituation und Erschließung sind im Vorfeld der ggst. Änderung einer Klärung zugeführt worden. Weitere vertiefende Faktoren (Lage der Baukörper, Versiegelung, Bepflanzungsmaßnahmen, etc.) werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt.

Die ggst. Erweiterung von Bauland der Kategorie Industriegebiet 1 kommt in einem diesbezüglich deutlich vorgeprägten Siedlungsraum zu liegen. Bereits auf Ebene des STEK wurde langfristig die Erweiterung Richtung Süden definiert. Auf Grund der nunmehr erfolgten Bebauung der nördlich angrenzenden Flächen, ist für die Stadtgemeinde Weiz die raumordnungsfachliche Voraussetzung für eine Entwicklung von Bauland erfüllt.



Insbesondere sollen im Nahbereich der örtlichen Leitbetriebe langfristige Flächen für die geordnete Entwicklung im Bereich der Betriebsansiedelung geschaffen werden.



Im Sinne der Nutzungsentflechtung verfügt dieser Standortraum über gute Standortqualitäten (Entwicklungspriorität 1 gem. Zielsetzungen der Gemeinde) für I/G Flächen. Dazu zählen neben der räumlichen Entfernung zu Wohngebieten auch die bestehende und ausgebaute Anbindung an die B64 / A2 Südautobahn, welche ohne weitere Durchquerungen von Siedlungsgebieten erreicht werden kann. Insbesondere sollen im Nahbereich der örtlichen Leitbetriebe kurzfristige Flächen für die geordnete Entwicklung im Bereich der Betriebsansiedelung geschaffen werden.

Da in der Raumplanung eine Teilraumabstimmung und räumlich-funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind, wird als relevanter Betrachtungsraum das Industrie- & Gewerbegebiete Preding als abgeschlossener Teilraum herangezogen. Betrachtet man die angrenzenden Bereiche so geht hervor, dass eine überwiegende Bebauung stattgefunden hat, vereinzelte I&G Flächen jedoch noch unbebaut sind. Ein Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz „Entwicklung von innen nach außen“ kann trotzdem nicht abgeleitet werden, da es sich dabei aus Sicht der Stadtgemeinde um Restflächen handelt und die für die dort angesiedelten Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten sicherstellen sollen. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass gerade bei Industrie- und Gewerbeflächen funktionale und betriebseinheitliche Zusammenhänge zu bestehenden Betrieben nicht außer Acht gelassen werden können.

Im vorangegangenen Abwägungsprozess, ging für die Stadtgemeinde klar hervor, dass eine sinnvolle Betriebserweiterung lediglich auf ggst. Änderungsflächen erfolgen kann. Durch den funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb, wird so insgesamt die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Preding forciert, ohne eine Zersiedlung voranzutreiben.



Insgesamt deckt sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit den siedlungspolitischen Zielsetzungen des STEK 1.0 und dem Entwicklungsplan:

- Schaffung der Voraussetzung für einen langfristigen gewerblichen Entwicklungsbereich in Preding Süd
- Sicherung [...] als Erweiterungsmöglichkeit für bestehende Betriebe

Die Stadtgemeinde Weiz setzt in konsequenter Weiterentwicklung der Bestandsnutzungen und der Vorgaben der Regionalplanung (REPRO) die langfristige Entwicklungsplanung für den ggst. Teilraum in Bezug auf die betrieblichen / industriell-gewerblichen Funktionen fort. Es liegt im siedlungspolitischen Interesse, zur Stärkung des Betriebs- und Wirtschaftsstandortes, nach Maßgabe der raumordnungsrechtlichen Grundlagen, bedarfsgerechte Grundlagen für die Betriebsansiedlung zur Verfügung zu stellen.



ANLAGEN

1. Auszug digitale Katastermappe aus GIS-Steiermark
2. Konzept zur Oberflächenentwässerung zur Erweiterung 2023, 2. Ausbaustufe TIP SÜD, erstellt von TDC ZT GmbH
3. Straßenrechtliche Bewilligung, GZ: ABT 16-157685/2019-5 vom 15.11.2019 samt Planbeilage GZ: 18029_WZ_EP, verfasst von Ingenieurbüro DI Johann Rauer, Bad Blumau



Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
<https://gis.stmk.gv.at>



© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 08.03.2023

0 M 1:5.000 250 m





2. Konzept zur Oberflächenentwässerung zur Erweiterung 2023, 2. Ausbaustufe TIP SÜD, erstellt von TDC ZT GmbH



Bezirkshauptmannschaft Weiz

St. Ruprecht - Weiz Industrieansiedlungs
GmbH
Franz-Pichler-Straße 30
8160 Weiz

Bearb.: Dr. Helmut Gauster
Tel.: +43 (3172) 600-290
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-108113/2018-8

Weiz, am 18.02.2019

Ggst.: St. Ruprecht - Weiz Industrieansiedlungs GmbH, Weiz;
Hochwasserfreistellung im Industriegebiet Preding-Süd
in der KG Preding - wasserrechtliche Bewilligung.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Gemäß den §§ 41 ff, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, wird der **St. Ruprecht – Weiz Industrieansiedlungs GmbH**, 8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße Nr. 30, zum Zwecke der **Hochwasserfreistellung** des **Industriegebietes Preding-Süd** in der KG Preding, die **wasserrechtliche Bewilligung** für die **Vornahme nachstehender Maßnahmen** erteilt,

- 1.) Herstellung eines ca. 300 m langen Dammes parallel zur Etzersdorfer Landesstraße zwecks Hochwasserfreistellung des künftigen Industriegebietes sowie anschließend an diese Dammführung. Herstellung einer flächigen Anschüttung des künftigen Industriegebietes auf eine Fläche von ca. 5 ha bei einer Schütthöhe von 50 bis 120 cm und einer Schüttkubatur von rund 50.000 m³ (Anm.: die mittlere Schütthöhe liegt im Bereich von 90 bis 110 cm).

Betroffene Grundstücke (alle KG Preding außer wenn anders angegeben), von Norden nach Süden: 697/1, 697/2, 693/2, 698/3, 698/1, 782, 719, 720, 727 und 76/2 (KG Farcha).

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

- 2.) Herstellung eines Hochwasser-Korridors zwischen dem Damm zum Industriegebiet und der Etzersdorfer Landesstraße mit einer Länge von ca. 300 m, einer unteren Breite von 5 m, einer oberen Breite (inkl. Böschungen) von 10 m und einer Tiefe von i.M. 130 cm. Da das Gelände im Längenschnitt des Hochwasser-Korridors nicht konstant verläuft, erfolgen Eintiefungen von 20 bis 50 cm zur Schaffung von zügigen Gefällsverhältnissen.

Betroffene Grundstücke (alle KG Preding): 697/1, 693/2 (Korridor mit Durchlass-Querung unter der Zufahrtstraße zum Industriegebiet), 698/1, 782, 719, 720, 727 und 740/3.

- 3.) Herstellung eines Kompensationsraumes durch eine Geländeabsenkung um 30 cm bis max. 120 cm auf einer Fläche von ca. 7000 m² und einem Gesamtvolumen von 15.300 m³, einschließlich Herstellung:

- einer Abdämmung des Kompensationsraumes entlang des Weizbaches mit einer Länge von ca. 180 m und weiterführend (und auslaufend) ca. 50 m entlang der Etzersdorfer Landesstraße.
- Herstellung eines kleinen Dammes am Westrand des Kompensationsraumes entlang der Grundgrenze der B64 mit einer Länge von ca. 40 m.
- Der Kompensationsraum soll nach erfolgter Geländeabsenkung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
- Betroffene Grundstücke: 732 733 KG Preding sowie Gst. 208 KG Unterfladnitz.
- Bei HQ30 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,46 gefüllt, das Volumen beträgt 5.675 m³.
- Bei HQ100 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,75 gefüllt, das Volumen beträgt 8.262 m³.
- Die Differenz vom Stauziel HQ100 (als Kompensationsvolumen für das Industriegebiet) mit 413,75 auf das max. Stauziel von 414,60 bzw. vom HQ100-Volumen mit 8.262 m³ auf die Vollfüllung von 15.300 m³ steht als Freibord bzw. Reserve-Kompensationsvolumen zur Verfügung (7.038 m³).

- 4.) Herstellung einer Mehrfach-Verrohrung 3 x DN 800 in der Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) als Verbindung zwischen dem Hochwasserkorridor und dem Kompensationsraum mit einer Länge von ca. 50 m.
- 5.) Herstellung eines Drossel-Ablaufrohres aus dem Kompensationsraum durch die Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) bis zum Pufferbecken mit einer Länge von ca. 50 m.
- 6.) Herstellung eines kleinen Pufferbeckens auf dem Grundstück Nr. 734/1 KG Preding) der KG Preding mit einer Fläche von ca. 642 m².

- 7.) Herstellung eines Verbindungsrohres DN 500 vom Pufferbecken zum Kompensationsraum Teil 2 mit einer Länge von ca. 15 m in der Krottendorfer Straße, Gst. 740/2 KG Preding.
- 8.) Herstellung des Kompensationsraumes Teil 2 durch Geländeabsenkung um ca. 100 cm auf den Grundstücken 734/2 KG Preding und 102/2 KG Farcha mit einer Fläche von ca. 2400 m² und einem Volumen von ca. 2300 m³.
- 9.) Herstellung eines Entleerungsrohres DN 500 vom Kompensationsraum Teil 2 zum Weizbach mit einer Länge von ca. 30 m mit Querung der Etzersdorfer Landesstrasse, Gst. 740/3 KG Preding, einschließlich Auslauf mit Rückstauklappe in den Weizbach (Auslaufkopf liegt auf dem Gst. 210 KG Unterfladnitz im Eigentum der Stadtgemeinde Weiz).
- 10.) Anpassung des bereits genehmigten Hochwasserkorridors im Bereich der ersten Ausbaustufe aufgrund der vorgeschriebenen Abbiegespur in der Etzersdorfer Landesstraße auf den Grundstücken 682 und 690 KG Preding.

bei Erfüllung und Einhaltung nachstehender

Auflagen:

1. Die Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben. Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Es ist

- für die Bemessung und Dimensionierung aller Bauteile, Ausrüstungsteile und Bauhilfseinrichtungen,
- für die Ausführungsart und Ausführungsqualität sowie
- für den Betrieb und die Wartung der Anlage

der Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG 1959 i.d.g.F. einzuhalten.

Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführenden Unternehmungen und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen. Es ist im Innenverhältnis der Unternehmung des Konsensträgers ein für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage verantwortliches Organ (Beckenverantwortlicher) einzuschulen und mit den notwendigen Kompetenzen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu betrauen.

2. Für die Durchführung und Beaufsichtigung der Bauausführung ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht zu bestellen. Diese hat die im Befund beschriebenen Beweissicherungen zu veranlassen bzw. durchzuführen und mit der Fertigstellung der Behörde einen schriftlichen Ausführungsbericht vorzulegen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Wochen vor Baubeginn unter Anschluss eines genehmigten Projektes zu verständigen.
3. Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.

4. Die Baugeräte sind mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
5. Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.
6. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc. *).
7. Es ist darauf zu achten, dass die Dichtheit und Stabilität des Dammes nicht infolge Durchwurzelung beeinträchtigt werden. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.
8. Durch bauliche Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass der Grundablass die gesicherte rasche Entleerung des Hochwasserrückhalteraumes ermöglicht.
9. Für die Erhaltung und Überwachung der Hochwasserrückhalteinlage ist ein Rückhaltebeckenbuch zu führen, welches zumindest folgende Punkte beinhaltet:
 - Betriebsvorschrift, bestehend aus Betriebsplan, Melde- und Alarmplan,
 - Überwachungsplan, Wartungsplan
 - Projektunterlagen
 - Bescheide
10. Die Anlage ist mindestens einmal jährlich und nach jedem Hochwasserereignis einer Begehung und Funktionsprüfung von einem Fachkundigen (z.B.: Rückhaltebeckenverantwortlicher) zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Rückhaltebeckenbuch festzuhalten.
11. Hinterlandentwässerungen sind mit Rückstauklappen und einem landseitigen Schieber zu versehen.
12. Die Böschungen der Hochwasserschutzdämme sind mit einer dauerhaften, geschlossenen und dichten Grasnarbe zu sichern. Die Böschungen in Überlaufmulden (Hochwasserentlastung) sind gegen Schleppspannungsangriffe entsprechend dem im Befund angeführten Bemessungshochwasser zu sichern. Überströmbare Dammbereiche sind so zu sichern, dass bei den vorherrschenden Schleppspannungsangriffen keine Erosionen auftreten.
13. Es ist darauf zu achten, dass die Dichtheit und Stabilität des Dammes nicht infolge Durchwurzelung beeinträchtigt wird. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.

14. Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten sind das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdischer Einbauten im Projektgebiet (z.B. Kabel, Leitungen, Kanäle, Drainagen) durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einbautenträgern bzw. Leitungsberechtigten festzustellen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Einbautenträgern und Leitungsberechtigten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen zu treffen.
15. Die Brunnen im Nahbereich (bis 200 m Entfernung) sind vor und nach Durchführung der Grabarbeiten in qualitativer Hinsicht durch eine chemisch-bakteriologische Untersuchung und in quantitativer Hinsicht durch Wasserstands- bzw. Zulaufmessungen von einem Fachkundigen oder einem dafür ausgerüsteten und befugten Unternehmen beweissichern zu lassen.
16. Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung der oben angeführten Brunnen durch die Grabarbeiten hat der Konsensinhaber Wasser von mindestens gleich guter Beschaffenheit unter wirtschaftlich und technisch nicht ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
17. Geländekorrekturen sind derart herzustellen, dass Oberflächenwässer frei abfließen können.
18. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen/bescheidgemäßen Zustand zu versetzen.
19. Die Bauvollendung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - a) Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
 - b) Katasterpläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist.
 - c) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
 - d) Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.
 - f) Betriebsbuch
 - g) Für die Rohrleitungen (Landesstraßenbereich) sind Dichtheitsatteste vorzulegen.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne (von **TDC Ziviltechniker GmbH**, 8280 Fürstenfeld, Grazerplatz Nr. 5) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Baufrist:

Gemäß § 112 Absatz 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Erfüllung der Auflagen eine Frist bis zum **31.12.2020** gewährt.

Die Bauvollendung bzw. Auflagenerfüllung ist der Bezirkshauptmannschaft WEIZ schriftlich mitzuteilen.

Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung:

Gemäß § 54 Absatz 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, wird festgestellt, dass ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Dienstbarkeiten:

Gemäß § 111 Absatz 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, wird festgestellt, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Befund angeführten geringfügigen Grundinanspruchnahmen, die erforderlichen Dienstbarkeiten (beinhaltend Errichtung, Bestand und Wartung der Anlage), im Sinne des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen sind.

Im Sinne des § 55 c WRG 1959, i.d.g.F., wird festgestellt, dass das mit diesem Bescheid bewilligte Wasserbenutzungsrecht in keinem Widerspruch zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan steht.

Kosten:

Gemäß dem V. Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, hat die **St. Ruprecht – Weiz Industrieansiedlungs GmbH**, 8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße Nr. 30, **den unten stehenden Gesamtbetrag unter Angabe der Geschäftszahl** (- innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides -) **einzu zahlen:**

- 1.) als Bauschgebühr nach der Landes-Kommissions-Gebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 55/2015, in der geltenden Fassung,

für die mündliche Verhandlung am **18.12.2018**

(2 Amtsorgane, Dauer 5/2 Stunden)

€ 179,00

- 2.) als Verwaltungsabgabe nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der geltenden Fassung,

nach Tarifpost A/1/2 für den Bescheid

€ 6,50

<u>Übertrag:</u>	€	185,50
nach Tarifpost A/4 für die Verhandlungsschrift á € 2,10 pro Bogen	€	2,10
nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten 2 Unterlagen á € 3,20	€	6,40
		<hr/>
Gesamt:	€	194,00
		<hr/> <hr/>

Hinweis: Bitte beachten Sie die Bundesgebühren im Verteiler!

B E G R Ü N D U N G :

Am 30.11.2018 hat die **St. Ruprecht – Weiz Industrieansiedlungs GmbH**, 8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße Nr. 30, um die aus dem Spruch ersichtliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

Hierüber wurde von der erkennenden Behörde am 18.12.2018 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Der **wasserbautechnische Amtssachverständige** hat nachstehenden **B e f u n d** bzw. nachstehendes **G u t a c h t e n** erstattet:

„Im Zuge der heutigen Verhandlung wird das Projekt durchgegangen und musste dabei festgestellt werden, dass gewisse **Ergänzungen** wie folgt **vorzunehmen** sind:

- 1.) Für den Bereich der Geländeanhebung ist das im Projekt dargestellte Freibord vom HQ₁₀₀ ausgehend vom Hochwasserkollektor bzw. wie vom Projektanten heute bekannt gegeben, das Geländeniveau in Bezug auf die Landesstraße L361 darzustellen, damit das Schüttvolumen, das im Projekt mit 50.000 m² zahlenmäßig angegeben ist, auch nachvollziehbar ist. Dazu wäre es zielführend, dass eine entsprechende Flächendarstellung mit einer Höhenangabe der mittleren Schütthöhen oder in Bezug auf Profile im Projekt dargestellt ist, damit dieses Volumen nachvollziehbar wird.
- 2.) Im Bereich des Hochwasserkollektors bzw. des anschließenden Einlaufbauwerkes wird ein entsprechender Detailplan mit Darstellung des Rechenbauwerkes und der übergangsbaulichen Maßnahmen für die drei Verrohrungen DN 800 mm einzufordern sein. In dieses Bauwerk wird auch der vorzulegende schriftliche Gestattungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung zu berücksichtigen sein, deren Ergebnis am heutigen Tage nicht bekannt ist.

Für die Verrohrungen selbst sind nachvollziehbare Berechnungsansätze vorzulegen, aus denen eine Plausibilitätsprüfung für die gewählte Querschnittsfestlegung ableitbar ist.

- 3.) Für das erste Becken des Retentionsraums ist die derzeit variable Wasserspiegellage für das HQ_{100} genau zu definieren und das sich daraus ergebende Retentionsvolumen über die Fläche und die mittlere Wasserspiegellage ableitbar darzustellen. Hinsichtlich der Differenz zur Überfallkante der geplanten Hochwasserentlastung ergibt sich eine gewisse Reserve. Auch dieses Volumen im Zusammenhang mit dem Becken 2 und 3 wird entsprechend in einer tabellarischen Auflistung dargestellt werden und eine Nachvollziehbarkeit ergeben.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wird ein Gestattungsvertrag für die Grundinanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes unterfertigt und der Behörde ausgehändigt.

Auf Grund der vorzitierten Projektsergänzungen bzw. Konkretisierungen erscheint es aus wasserbautechnischer Sicht sinnvoll, dem Projektanten die Projektsparie am heutigen Tage zu refundieren und diese zu überarbeiten und nach Überarbeitung mit Erstattung von Befund und Gutachten fortzufahren.“

Die **überarbeiteten Unterlagen** wurden der Wasserrechtsbehörde am 21.12.2018 nachgereicht, sodass der **wasserbautechnische Amtssachverständige** mit Schreiben vom 08.01.2019 um Erstattung eines **abschließenden Befundes** und **Gutachtens** ersucht werden konnte.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 hat dieser nachstehenden **B e f u n d** bzw. nachstehendes **G u t a c h t e n** erstattet:

„Befund:

Die Industrieansiedlungs GmbH. St. Ruprecht – Weiz, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Vornahme nachstehender Maßnahmen angesucht:

- 1.) *Herstellung eines ca. 300 m langen Dammes parallel zur Etzersdorfer Landesstraße zwecks Hochwasserfreistellung des künftigen Industriegebietes sowie anschließend an diese Dammführung. Herstellung einer flächigen Anschüttung des künftigen Industriegebietes auf eine Fläche von ca. 5 ha bei einer Schütthöhe von 50 bis 120 cm und einer Schüttkubatur von rund 50.000 m³ (Anm.: die mittlere Schütthöhe liegt im Bereich von 90 bis 110 cm).*

Betroffene Grundstücke (alle KG Preding außer wenn anders angegeben), von Norden nach Süden: 697/1, 697/2, 693/2, 698/3, 698/3, 698/1, 782, 719, 720, 727 und 76/2 (KG Farcha).

- 2.) *Herstellung eines Hochwasser-Korridors zwischen dem Damm zum Industriegebiet und der Etzersdorfer Landesstraße mit einer Länge von ca. 300 m, einer unteren Breite von 5 m, einer oberen Breite (inkl. Böschungen) von 10 m und einer Tiefe von i.M. 130 cm.*

Da das Gelände im Längenschnitt des Hochwasser-Korridors nicht konstant verläuft, erfolgen Eintiefungen von 20 bis 50 cm zur Schaffung von zügigen Gefällsverhältnissen.

Betroffene Grundstücke (alle KG Preding): 697/1, 693/2 (Korridor mit Durchlass-Querung unter der Zufahrtstraße zum Industriegebiet), 698/1, 782, 719, 720, 727 und 740/3.

- 3.) *Herstellung eines Kompensationsraumes durch eine Geländeabsenkung um 30 cm bis max. 120 cm auf einer Fläche von ca. 7000 m² und einem Gesamtvolumen von 15.300 m³, einschließlich Herstellung:*
- einer Abdämmung des Kompensationsraumes entlang des Weizbaches mit einer Länge von ca. 180 m und weiterführend (und auslaufend) ca. 50 m entlang der Etzersdorfer Landesstraße.*
 - Herstellung eines kleinen Dammes am Westrand des Kompensationsraumes entlang der Grundgrenze der B64 mit einer Länge von ca. 40 m.*
 - Der Kompensationsraum soll nach erfolgter Geländeabsenkung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.*
 - Betroffene Grundstücke: 732 733 KG Preding sowie Gst. 208 KG Unterfladnitz.*
 - Bei HQ30 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,46 gefüllt, das Volumen beträgt 5.675 m³.*
 - Bei HQ100 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,75 gefüllt, das Volumen beträgt 8.262 m³.*
 - Die Differenz vom Stauziel HQ100 (als Kompensationsvolumen für das Industriegebiet) mit 413,75 auf das max. Stauziel von 414,60 bzw. vom HQ100-Volumen mit 8.262 m³ auf die Vollfüllung von 15.300 m³ steht als Freibord bzw. Reserve-Kompensationsvolumen zur Verfügung (7.038 m³).*
- 4.) *Herstellung einer Mehrfach-Verrohrung 3 x DN 800 in der Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) als Verbindung zwischen dem Hochwasserkorridor und dem Kompensationsraum mit einer Länge von ca. 50 m.*
- 5.) *Herstellung eines Drossel-Ablaufrohres aus dem Kompensationsraum durch die Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) bis zum Pufferbecken mit einer Länge von ca. 50 m.*
- 6.) *Herstellung eines kleinen Pufferbeckens auf dem Grundstück Nr. 734/1 KG Preding) der KG Preding mit einer Fläche von ca. 642 m².*
- 7.) *Herstellung eines Verbindungsrohres DN 500 vom Pufferbecken zum Kompensationsraum Teil 2 mit einer Länge von ca. 15 m in der Krottendorfer Straße, Gst. 740/2 KG Preding.*

- 8.) *Herstellung des Kompensationsraumes Teil 2 durch Geländeabsenkung um ca. 100 cm auf den Grundstücken 734/2 KG Preding und 102/2 KG Farcha mit einer Fläche von ca. 2400 m² und einem Volumen von ca. 2300 m³.*
- 9.) *Herstellung eines Entleerungsrohres DN 500 vom Kompensationsraum Teil 2 zum Weizbach mit einer Länge von ca. 30 m mit Querung der Etzersdorfer Landesstrasse, Gst. 740/3 KG Preding, einschließlich Auslauf mit Rückstauklappe in den Weizbach (Auslaufkopf liegt auf dem Gst. 210 KG Unterfladnitz im Eigentum der Stadtgemeinde Weiz).*
- 10.) *Anpassung des bereits genehmigten Hochwasserkorridors im Bereich der ersten Ausbaustufe aufgrund der vorgeschriebenen Abbiegespur in der Etzersdorfer Landesstraße auf den Grundstücken 682 und 690 KG Preding vom Ziv. Ing Büro TDC ZT. GmbH, 7400 Oberwart erstellt.*

Im Techn. Bericht wird zu den geplanten Baumaßnahmen wie folgt ausgeführt:

Allgemeines

Auftraggeber

*St. Ruprecht - Weiz Industrieansiedlungs GmbH
Franz-Pichler-Straße 30
8160 Weiz*

Projektverfasser

*TDC ZT-GmbH
Grazer Platz 5
8280 Fürstenfeld*

*Anzengrubergasse 9/3
7400 Oberwart*

Sachbearbeiter: DI Werner Mittl

Tel.: 0664/5241303

E-Mail: werner.mittl@tdc-zt.at

Veranlassung und Zweck des Projektes

Die St. Ruprecht-Weiz Industrieansiedlungs GmbH plant im südlichen Teil der KG Preding im Anschluss an das bestehende Industriegebiet im Bereich zwischen der Steiermärkischen Landesbahn und der Etzersdorfer Landesstraße die Erweiterung des Industriegebietes.

Dieser Bereich ist im regionalen Entwicklungsprogramm Oststeiermark gemäß Verordnung des Landes Steiermark ausgewiesen.

Da das Gebiet sowohl vom 30-jährlichen als auch 100-jährlichen Hochwasser des Weizbaches (welches weiter nördlich ausufert und im Vorland bzw. in der OUF Preding Richtung Süden fließt) betroffen ist, sind Hochwasserschutzmaßnahmen für die Hochwasserfreistellung des erweiterten Industriegebietes erforderlich und eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben.

Grundlagen

- *Abflussuntersuchung Weizbach, TDC ZT-GmbH im Auftrag des Amtes der Stmk. LReg., Abteilung 14 (vormals Abt. FA 19A).*
- *Wasserrechtliche Bewilligung für die erste Ausbaustufe des Industriegebietes*
- *Planungen des Büros DI Johann Rauer, Bad Blumau, für die verkehrsmäßige Erschließung des Industriegebietes.*
- *Digitale Katastralmappe*
- *Diverse Vermessungsgrundlagen*
- *Untergrunderkundung vom 05.07.2017*

Bestehende Hochwasserabflussverhältnisse

Das weiter im Norden ausgeuferte Hochwasser des Weizbaches gelangt über einen Hochwasserkorridor (Anm.: welcher bereits mit der ersten Ausbaustufe des Industriegebietes wasserrechtlich bewilligt worden ist) zwischen der bestehenden Anschüttung der ersten Ausbaustufe und der Etzersdorfer Landesstraße Richtung Süden. Weiters wird in diesem Bereich die B64 beim großen Kreisverkehr und anschließend Richtung Süden überströmt; diese Hochwasseranteile verbreiten sich dann nach der bestehenden Schüttung der ersten Ausbaustufe über das zu erweiternde Industriegebiet großflächig aus.

Die Zuflussmenge beträgt bei HQ30 3,29 m³/s, bei HQ100 7,40 m³/s.

Da das Gelände von Norden nach Süden fällt und weiters von Osten nach Westen leicht quergeneigt ist, sind die Wassertiefen im Nahbereich zur Etzersdorfer etwas größer als im Nahbereich zur Steirischen Landesbahn.

Die Wassertiefen betragen bei HQ30 bis zu 40 cm, bei HQ100 bis zu 50 cm.

Am südliche Ende wird das künftige Industriegebiet schmaler, hier strömt das Hochwasser über die Krottendorfer Straße und weiter Richtung Süden in landwirtschaftlich genutzten Fläche in der KG Unterfladnitz.

Eine relevante Quer-Kommunikation von Hochwasser durch oder über die Etzersdorfer Landesstraße ist (abgesehen vom im ersten Absatz erwähnten Überströmbereich) nicht gegeben. Am unteren Ende des künftigen Industriegebietes besteht zwar ein Durchlass durch die Landesstraße, aufgrund der Verklausungsanfälligkeit des Gitterrostes beim dortigen Einlauf wurde dieser Durchlass in den Modellberechnungen jedoch nicht als aktiv angesetzt.

Geplante Ausbaumaßnahmen

Folgende Anlagen sollen im Rahmen des gegenständlichen Projektes errichtet werden:

- 1.) *Herstellung eines ca. 300 m langen Dammes parallel zur Etzersdorfer Landesstraße zwecks Hochwasserfreistellung des künftigen Industriegebietes sowie anschließend an diese Dammführung. Herstellung einer flächigen Anschüttung des künftigen Industriegebietes auf eine Fläche von ca. 5 ha bei einer Schütthöhe von 50 bis 120 cm und einer Schüttkubatur von rund 50.000 m³ (Anm.: die mittlere Schütthöhe liegt im Bereich von 90 bis 110 cm).*

Betroffene Grundstücke (alle KG Preding außer wenn anders angegeben), von Norden nach Süden: 697/1, 697/2, 693/2, 698/3, 698/1, 782, 719, 720, 727 und 76/2 (KG Farcha).

- 2.) *Herstellung eines Hochwasser-Korridors zwischen dem Damm zum Industriegebiet und der Etzersdorfer Landesstraße mit einer Länge von ca. 300 m, einer unteren Breite von 5 m, einer oberen Breite (inkl. Böschungen) von 10 m und einer Tiefe von i.M. 130 cm. Da das Gelände im Längenschnitt des Hochwasser-Korridors nicht konstant verläuft, erfolgen Eintiefungen von 20 bis 50 cm zur Schaffung von zügigen Gefällsverhältnissen.
Betroffene Grundstücke (alle KG Preding): 697/1, 693/2 (Korridor mit Durchlass-Querung unter der Zufahrtstraße zum Industriegebiet), 698/1, 782, 719, 720, 727 und 740/3.*
- 3.) *Herstellung eines Kompensationsraumes durch eine Geländeabsenkung um 30 cm bis max. 120 cm auf einer Fläche von ca. 7000 m² und einem Gesamtvolumen von 15.300 m³, einschließlich Herstellung:*
 - *einer Abdämmung des Kompensationsraumes entlang des Weizbaches mit einer Länge von ca. 180 m und weiterführend (und auslaufend) ca. 50 m entlang der Etzersdorfer Landesstraße.*
 - *Herstellung eines kleinen Dammes am Westrand des Kompensationsraumes entlang der Grundgrenze der B64 mit einer Länge von ca. 40 m.*
 - *Der Kompensationsraum soll nach erfolgter Geländeabsenkung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.*
 - *Betroffene Grundstücke:
732 733 KG Preding sowie Gst. 208 KG Unterfladnitz.*
 - *Bei HQ30 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,46 gefüllt, das Volumen beträgt 5.675 m³.*
 - *Bei HQ100 wird der Kompensationsraum 1 bis zur Kote 413,75 gefüllt, das Volumen beträgt 8.262 m³.*
 - *Die Differenz vom Stauziel HQ100 (als Kompensationsvolumen für das Industriegebiet) mit 413,75 auf das max. Stauziel von 414,60 bzw. vom HQ100-Volumen mit 8.262 m³ auf die Vollfüllung von 15.300 m³ steht als Freibord bzw. Reserve- zur Verfügung (7.038 m³).*
- 4.) *Herstellung einer Mehrfach-Verrohrung 3 x DN 800 in der Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) als Verbindung zwischen dem Hochwasserkorridor und dem Kompensationsraum mit einer Länge von ca. 50 m.*
- 5.) *Herstellung eines Drossel-Ablaufrohres aus dem Kompensationsraum durch die Etzersdorfer Landesstraße (Gst. 740/3 KG Preding) bis zum Pufferbecken mit einer Länge von ca. 50 m.*
- 6.) *Herstellung eines kleinen Pufferbeckens auf dem Grundstück 734/1 KG Preding) der KG Preding mit einer Fläche von ca. 642 m².*

- 7.) Herstellung eines Verbindungsrohres DN 500 vom Pufferbecken zum Kompensationsraum Teil 2 mit einer Länge von ca. 15 m in der Krottendorfer Straße, Gst. 740/2 KG Preding.
- 8.) Herstellung des Kompensationsraumes Teil 2 durch Geländeabsenkung um ca. 100 cm auf den Grundstücken 734/2 KG Preding und 102/2 KG Farcha mit einer Fläche von ca. 2400 m² und einem Volumen von ca. 2300 m³.
- 9.) Herstellung eines Entleerungsrohres DN 500 vom Kompensationsraum Teil 2 zum Weizbach mit einer Länge von ca. 30 m mit Querung der Etzersdorfer Landesstrasse, Gst. 740/3 KG Preding, einschließlich Auslauf mit Rückstauklappe in den Weizbach (Auslaufkopf liegt auf dem Gst. 210 KG Unterfladnitz im Eigentum der Stadtgemeinde Weiz).
- 10.) Anpassung des bereits genehmigten Hochwasserkorridors im Bereich der ersten Ausbaustufe aufgrund der vorgeschriebenen Abbiegespur in der Etzersdorfer Landesstraße auf den Grundstücken 682 und 690 KG Preding.

Hochwassersituation beim Projekt-Zustand

Durch die Hochwasserfreistellung des Industriegebietes beträgt der Verlust an Überflutungsvolumen bei HQ30 8511 m³.

Der HW-Abfluss verläuft im HW-Korridor mit einer Menge von 3,29 m³/s in das Kompensationsbecken und wird in diesem gepuffert.

Die verlorenen 8511 m³ werden im Kompensationsbecken 1 mit 5675 m³ und im Kompensationsbecken 2 mit 2300 m³ vollständig kompensiert.

Durch die Hochwasserfreistellung des Industriegebietes beträgt der Verlust an Überflutungsvolumen bei HQ100 11938 m³.

Der HW-Abfluss verläuft im HW-Korridor mit einer Menge von 7,40 m³/s in das Kompensationsbecken und wird in diesem gepuffert.

Die verlorenen 11938 m³ werden im Kompensationsbecken 1 mit 8262 m³ und im Kompensationsbecken 2 mit 2300 m³ kompensiert (10562 m³), die Differenz auf die 11938 m³ werden im Pufferteich mit 600 m³ sowie mit dem Volumen im HW-Korridor mit 1376 m³ kompensiert, die Überkompensation beträgt somit 10562+600+1376 = 12538 m³ plus 600 m³ bzw. 5 Prozent.

Fremde Rechte

Neben den im Grundstücksverzeichnis angeführten Grundeigentümern wären weiters folgende Parteien im Verfahren zu berücksichtigen:

- 1.) Stadtgemeinde Weiz als Einbautenträger
- 2.) Energie Steiermark (20-kV-Leitung quert Industriegebiet)
3. Steiermärkische Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz
- 4.) Republik Österreich/Verwaltung des öffentlichen Wassergutes des Weizbaches (Gst. Nr. 583 KG Unterfladnitz) beim Amt der Stmk. LReg. Abteilung 14
- 3.) Telekom Austria.

Dem Techn. Bericht wurden nachstehende Unterlagen angefügt:

[Berechnungen, Grundstücksverzeichnis, Lageplan der HW-Freistellung, Längenschnitte, Abflussprofile, Profile der geplanten Kompensationsflächen, Regelquerschnitte des HW-Korridors, Detailpläne Verrohrungen 3 x DN800, Lagepläne HQ 30 und HQ 100-Abfluss Ist- und Projektzustand sowie die dazugehörigen Differenzpläne.]

*Als weitere Grundlagen für die Beurteilung des gegenständlichen Bauvorhabens wurde die Hochwasserabflussuntersuchung ABU 2010 – Weizbach, sowie Projektunterlagen der **Umfahrung Weiz-Preding** herangezogen.*

Da aus dem vorliegenden Projekt sowie den vorgenannten Beurteilungsgrundlagen keine unmittelbaren Ausgangsparameter für die Berechnung herauslesbar sind, fand am 13. Dez. 2018 mit dem Planungsbüro eine Besprechung in der Baubezirksleitung Oststeiermark statt.

In dieser Besprechung wurde vom Planer folgendes Ausgangsszenario präsentiert:

Grundlage für die Berechnungen ist die in der ABU 2010 definierte Hochwasserwelle (HQ30 und HQ 100) am Weizbach, welche vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Hydrographie gutachterlich vorgegeben wurde.

In weiterer Folge wird unter Berücksichtigung der bereits errichteten Umfahrungsstraße eine stationäre und eine instationäre Abflussuntersuchung über das Stadtgebiet von Weiz angesetzt.

Bei dieser Untersuchung wird das „worst case szenario“ einer nicht funktionstüchtigen Verschließung der Hochwassersperre beim Kreisverkehr „Umfahrungsstraße – Birkfelderstraße“ angenommen.

Wie sich laut Planungsbüro Depisch zeigt, würde im linken Vorlandbereich der Landesstraße L 361 – Etzersdorferstraße bei einer instationären Abflussberechnung kein Hochwasserabfluss stattfinden.

Bei einer stationären Berechnung ergibt sich ein Vorlandabfluss im geplanten Industriegebiet für ein HQ30 mit 3,29 m³/s und für ein HQ100 mit 7,40 m³/s.

Da dies den schlechteren betrachteten Fall darstellt, werden diese Werte als Eingangparameter für das gegenständliche Bauvorhaben herangezogen und als Berechnungsgrundlage festgelegt.

Wie dem Lageplan mit Überflutungsflächen – Einlage 4-3b der ABU 2010 zu entnehmen ist, beträgt im Profil Nr. T14 der HQ 30-Abfluss im linken Vorland 7,2 m³/s und der HQ 100 Abfluss 15,6 m³.

Laut Planungsbüro sind diese Werte für die gegenständliche Berechnung nicht verwertbar, da ein nicht unerheblicher linksseitiger Abfluss zwischen Weizbach und der B 64 - Rechbergstraße stattfindet. Es war daher aus Sicht des Planers notwendig, die oben beschriebene Vorgehensweise zur Festlegung der Abflusswerte für das HQ 30 und das HQ 100 zu wählen. Die Werte wurden aus der 2D-Abflussberechnung (stationäre Berechnung) herausgefiltert.

Diese Vorgehensweise kann als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

Weitere Festlegungen für die vorliegende Abflussuntersuchung:

Vom Planer wurde das zukünftige Industriegebiet als hochwasserfrei für die weitere Berechnung in der Modellierung herausgeschnitten.

Die Höhenlage der geplanten Geländeanhebung für das zukünftige Industriegebiet, sowie die flächenmäßige Ausdehnung desselben sind nur anhand der vorliegenden Profile – Einlage 6-1 sowie des Lageplans – Einlage 4 herauslesbar.

Angaben zur Schüttfläche der 2. Ausbaustufe:

Erd-, Aushubmaterial der Klasse A2	50.878 m ²
Schütthöhe	50 – 120 cm , Meist 90 – 110 cm
Mittlere Schütthöhe	98 cm
Schüttkubatur der 2. Ausbaustufe	49.860 m ³

Laut Darstellungen der Ergebnisse aus der Abflussuntersuchung (HQ 30 und HQ 100) ergibt sich keine mehr als geringfügige Auswirkung durch die geplanten Baumaßnahmen auf den bestehenden Hochwasserablauf flussab des 3. HW- Kompensationsbeckens bzw. der Ausleitung in den Weizbach.

In diesem Zuge der Ortsverhandlung wurde vom Projektant darauf verwiesen, dass der derzeit bestehende Hochwasserabfluss linksseitig der L 361 – Etzersdorferstraße unverändert bestehen bleibt.

Aus wasserbautechnischer Sicht sind die dafür notwendigen Bedingungen wie etwa die unveränderte Höhenlage der bestehenden Grundstücksflächen im Abflussbereich, sowie die unveränderte Höhenlage der Gemeindestraße Grst. Nr. 740/2 derzeit nicht definiert und daher vor Baubeginn höhenmäßig zu vermessen und zu protokollieren bzw. nach Abschluss einer nochmaligen höhenmäßigen Aufnahme gegenüberzustellen. Dazu wird eine Auflage vorzuschreiben sein.

Der Behörde wird zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben die Vorschreibung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht empfohlen.

Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wurde eine positive Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abgegeben.

Wie dem Einreichplan zu entnehmen ist, wird ein Uferstreifen von mind. 10.0 m von der bestehenden Uferkante bis zur Dammaufstandsfläche des Retentionsbeckens vorgesehen, damit kann der bestehende Uferbewuchs im Bestand weitestgehend erhalten werden und ist eine Auswirkung auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Weizbaches weiterhin möglichst unbeeinträchtigt aufrechtzuerhalten.

Für die geplante Einleitung der retentierten Wässer über eine DN 500mm Rohrleitung auf Höhe des Grundstückes NR. 733 KG Weiz, liegt ein Gestattungsvertrag des öffentlichen Wassergutes vor.

Auf die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung wird auf die Beurteilung des geplanten Einbaues von 3 Rohrleitungen DN 800 mm sowie einer weiteren Rohrleitung DN 500 mm auf der L 361 verwiesen.

Laut Auskunft des Projektanten wurden Schürfgruben für die Bodenaufschließung durchgeführt und die Erkenntnisse (Tragfähigkeit, Durchlässigkeit, höchster Grundwasserstand etc.) in der Planung berücksichtigt.

Mit dem gegenständlichen Wasserrechtsverfahren wird keine Beurteilung der Baulandeignung vorgenommen. Ebenfalls kann zum heutigen Zeitpunkt keine Angabe auf eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers auf Grund etwaiger Einleitungen von Oberflächenwässern auf der zukünftigen Nutzung der 2. Ausbaustufe vorgenommen werden.

Zu den vorliegenden Projektunterlagen und zu genehmigenden Projektbestandteilen wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

Herstellung einer Geländeanhebung im Hochwasserabflussbereich der Raab:

Wie bereits zuvor ausgeführt, wird eine Fläche von 50.878 m² im Mittel 98 cm mit einem Schüttvolumen von rund 49.860 m³ angehoben. Laut Angabe im Projekt wird für diese Anschüttung Erd-, Aushubmaterial der Klasse A2 verwendet.

Die Vorschreibung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht mit der Vorlage eines Ausführungsberichtes für die Endüberprüfung wird der Behörde empfohlen.

Laut Angabe befinden sich die Grundstücke im Eigentum des Antragstellers.

Aus wasserbautechnischer Sicht wird das vorliegende Projekt wie folgt beurteilt:

Durch die Geländeanhebung wird dem Hochwasserabfluss bei einem 30 jährlichen Abflussereignis des Weizbaches ein Retentionsraum entzogen. Dieser wird laut Antrag mit der Zahl von 5.675 m³ definiert und der Behörde mitgeteilt. Eine Prüfung dieser Angabe ist auf Grund von fehlenden Projektdarstellungen nicht möglich. Es ist aber von der Richtigkeit der Zahlengabe des Zivilingenieurbüros auszugehen.

Dieser dem Hochwasser entzogene Abflussraum wird durch die Errichtung eines Retentionsbeckens auf Gst. Nr. 732, KG Weiz kompensiert.

Damit die durch die geplante Schüttung „verdrängten“ Hochwässer gezielt diesem Retentionsbecken zugeleitet werden können, wird ein Hochwasserkorridor sowie eine Verrohrung unter der Landesstraße L 361 geplant. Diese Baumaßnahmen werden in der Folge gesondert beurteilt.

Um mögliche Auswirkungen der Geländeanhebung auf öffentliche Interessen und/oder private Rechte beurteilen zu können, wurde eine 2D-Hochwasserabflussuntersuchung unter Berücksichtigung der geplanten Geländeanhebung, der durch die zu schaffenden Retentionsräume entstehenden „Geländemulden“ und „Dammbauwerke“ über das gesamte

Talprofil durchgeführt. Wie den Darstellungen in den Differenzplänen zu entnehmen ist, kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Weizbaches.

Herstellung eines Hochwasser-Korridors und Anpassung des genehmigten Hochwasserkorridors:

Der geplante Abflusskorridor entlang der Landesstraße L 361 – Etzersdorferstraße ist im Lageplan Gesamtmaßnahmen – Einlage 4 sowie im Längenschnitt HW- Korridor – Einlage 5-2 planlich dargestellt. Die im Lageplan in violetter Farbe bezeichneten Querprofile P1 bis P19 liegen dem zu beurteilenden Projekt nicht bei.

Den Planunterlagen (Einlage 6-3) kann entnommen werden, dass der Hochwasser-Abflusskorridor als Trapezprofil mit einer durchgehenden Sohlbreite von 5,00 m sowie variierende Böschungsneigungen zwischen 1:2 und 2:3 ausgeführt werden sollen. Die Sohlhöhe sowie das geplante Gefälle des Abflussgerinnes kann dem Längenschnitt – Einlage 5-2 entnommen werden.

Da im Längenschnitt die HQ 100 Wasserspiegellage eingezeichnet ist, ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Bemessung dieses Gerinnes, das von einem fachkundigen Zivilingenieurbüro durchgeführt wurde, in der Lage ist, die Wassermenge des HQ 100 schadlos abzuführen.

Dazu wird vom Planer ausgeführt, dass die Dimensionierung in der Abflussuntersuchung modelliert wurde und die Bemessung (hydraulischer Nachweis) somit über die Abflussuntersuchung durchgeführt wurde. Die Gerinnetiefen, sowie das Freibord kann aus den Planunterlagen abgegriffen werden, da keine technische Beschreibung vorliegt.

Laut mündlicher Mitteilung liegen für die in der Kundmachung sowie im Projekt durch diese Baumaßnahme berührten Grundstücke die schriftlichen Zustimmungserklärungen für die Grundinanspruchnahmen vor.

Ob eine bauliche Schutzmaßnahme wie etwa die Errichtung einer Leitschiene zur Absicherung gegenüber der Landesstraße erforderlich ist, wird nicht in diesem Wasserrechtsverfahren geprüft und beurteilt.

Wie dem Lageplan Gesamtmaßnahme zu entnehmen ist, mündet der Hochwasserkorridor in ein Einlaufbauwerk zum Weizbach.

Eine detaillierte wasserbautechnische Beurteilung dieser Baumaßnahme ist auf Grund der vor beschriebenen fehlenden Unterlagen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Herstellung eines Kompensationsraumes Becken 1:

Laut Antrag wird ein Kompensationsraum von rund 15.300 m³ in Form von 3 Becken wie am Lageplan dargestellt geplant. Das Becken 1 weist ein Volumen von rund 6560 m³ auf.

Wie unter zu 1.) ausgeführt wird, ist damit eine Kompensation des durch die geplante Geländeanhebung verloren gehenden Abflussvolumens bei einem HQ 30 von 5.675 m³ mehr als übererfüllt.

Eine detaillierte technische Beschreibung des Retentionsbeckens sowie eine planliche Darstellung mit Längen/Breitenangaben, Angabe des Abstandes zur Uferböschung, Beschreibung der schematisch dargestellten Hochwasserentlastung ist dem Detailplan

(Einlage 4) zu entnehmen. Ebenso sind die Angaben zur Hochwasserentlastung wie die Überlaufschwellehöhe, Breite etc., diesem Plan zu entnehmen.

Da die Becken 2 und 3 im Hochwasserabflussbereich zu liegen kommen und dieser Abfluss im linken Vorland der L 361 unverändert aufrecht erhalten werden soll, ist eine detaillierte Darstellung der Ist-Höhen im Abflussbereich (Darstellung der Fläche) wie bereits oben ausgeführt vor Baubeginn aufzunehmen und zu protokollieren.

Die geplante Zufahrtsrampe zum Becken 1 sowie der Drosselablauf zum Becken 2 sind am Lageplan dargestellt. Eine gesonderte Retentionsberechnung mit Berücksichtigung des Drosselablaufes liegt nicht vor, wurde aber vom Ziv. Ing. Büro mit der Abflussberechnung durchgeführt.

Mehrfachverrohrung 3 x DN 800mm:

Wie dem Lageplan Gesamtmaßnahme zu entnehmen ist, mündet der Hochwasserkorridor in ein Einlaufbauwerk. Von diesem Einlaufbauwerk zu dem ein Detailplan vorliegt, führt eine Mehrfachverrohrung mit 3 Stück DN 800 mit einem Gefälle von 6% in das 1. Kompensationsbecken.

Laut Angaben im Projekt wurden die 3 x 800er Rohre im Hinblick auf ein mögliche Teil-Verkläusung mit der Annahme einer 50%-igen Verkläusung bemessen bzw. dimensioniert.

Dazu ist festzuhalten, dass im Einreichplan zusätzlich ein Einlaufrechen als Verkläusungsschutz vorgesehen wird.

Vom Grundeigentümerversorger wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Straßenbau und Verkehrswesen:

Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht gegen die Sondernutzung von Landesstraßengrund (Querungen, Längsgrabungen usw. auf der L361) vorbehaltlich des Erwirkens und Erfüllung der Bedingungen eines rechtsgültigen Sondernutzungsvertrages grundsätzlich kein Einwand.

Festzuhalten ist, dass bei der Längsführung in der Landesstraße L361 ca. km 0,362 – 0,406, Verlegung von Rohren 3 x DN 800 nebeneinander, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen den Rohren und eine Mindestüberdeckung von 1,00 m einzuhalten ist.

Bei der Wiederherstellung hat die Verfüllung mittels SSM über die gesamte Fahrbahn bis Frostkofferunterkante zu erfolgen. Die Wiederherstellung (Straßenneubau) der gesamten Fahrbahn über die gesamte Länge mit entsprechenden Übergriffen hat gemäß RVS zu erfolgen.

Dieser Vorgabe wurde durch die Vorlage des Profilplans (Einlage 6-4) Rechnung getragen und wird eine Auflage hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Landesstraßenverwaltung Rechnung zu tragen sein.

Drosselablaufrohr durch die L 361 Etzersdorfer Landesstraße und Verrohrung DN 500 in der Krottendorfer Straße – Gst. Nr. 740/2 und Entleerungsleitung DN 500:

Über eine Entleerungsleitung DN 500 wird nach Querung der Landesstraße L 361 das Wasser aus dem Retentionsbecken auf Höhe des Grundstückes Nr. 733 in den Weizbach, ÖWG Gst. Nr. 583 eingeleitet.

Herstellung eines kleinen Pufferbeckens

Neben dem vor beschriebenen Retentionsbecken 1 werden zwei weitere Becken errichtet.

Das Becken 2, auf Grst Nr. 734/1 wird mit einem Volumen von 640 m³, das 3. Becken auf Gst. Nr. 734/2 mit einem Speicherraum von 3639m³ geplant.

In Bereich dieser beiden Becken wird, wie bereits zuvor ausgeführt, darauf zu achten sein, dass es zu keinen den derzeitigen Hochwasserabfluss behindernden Geländeanhebungen kommen kann. Die diesbezügliche Beweissicherung und Kontrolle bei der Bauausführung wird durch die vorzuschreibende wasserrechtliche Bauaufsicht sichergestellt.

Geländeabsenkung zur Schaffung von Pufferraum:

Eine Bemessung für das Becken liegt nicht vor. Es gibt keine Angaben (techn. Beschreibung) über Länge/Breite/Tiefe zu diesem Becken.

Auf Befragung wird mitgeteilt, dass sich im Nahbereich der Baumaßnahmen sowie im Abstand von 200 m keine Brunnenanlagen oder sonstigen Wassernutzungsrechte befinden.

Die genaue Lage der einzelnen Anlagenteile ist den planlichen Darstellungen zu entnehmen. Hinsichtlich der hydraulischen Auslegung der Bauwerke wird auf die dem Projekt beigelegten Berechnungen (Einlage 2) verwiesen bzw. auf die Darstellung der Hochwasserabflussverhältnisse für das HQ 30 und HQ 100 sowie die Differenzpläne verwiesen.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann diesbezüglich nur eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden und muss vielmehr von der Richtigkeit der Zahlenangaben eines fachkundigen Zivilingenieurbüros ausgegangen werden.

Gutachten:

*Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Errichtung von Hochwasserschutz- und Kompensationsmaßnahmen **Industriegebiet Preding Süd (IGPS)** laut vorliegendem Projekt mit der Projekt Nr. E/170422 vom 28.11.2018 ,erstellt vom Ziv.- Ing. Büro TDC ZT-GmbH Oberwart, kein Einwand, wenn nachstehende Auflagen vorgeschrieben und eingehalten werden.*

Auflagen:

- 1. Die Anlagen sind projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben. Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.*

Es ist

- für die Bemessung und Dimensionierung aller Bauteile, Ausrüstungsteile und Bauhilfseinrichtungen,*
- für die Ausführungsart und Ausführungsqualität sowie*
- für den Betrieb und die Wartung der Anlage*

der Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG 1959 i.d.g.F. einzuhalten.

- Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführenden Unternehmungen und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen. Es ist im Innenverhältnis der Unternehmung des Konsensträgers ein für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage verantwortliches Organ (Beckenverantwortlicher) einzuschulen und mit den notwendigen Kompetenzen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu betrauen.*
- 2. Für die Durchführung und Beaufsichtigung der Bauausführung ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht zu bestellen. Diese hat die im Befund beschriebenen Beweissicherungen zu veranlassen bzw. durchzuführen und mit der Fertigstellung der Behörde einen schriftlichen Ausführungsbericht vorzulegen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Wochen vor Baubeginn unter Anschluss eines genehmigten Projektes zu verständigen.*
 - 3. Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.*
 - 4. Die Baugeräte sind mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.*
 - 5. Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.*
 - 6. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc. *).*
 - 7. Es ist darauf zu achten, dass die Dichtheit und Stabilität des Dammes nicht infolge Durchwurzelung beeinträchtigt werden. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.*
 - 8. Durch bauliche Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass der Grundablass die gesicherte rasche Entleerung des Hochwasserrückhaltereaumes ermöglicht.*
 - 9. Für die Erhaltung und Überwachung der Hochwasserrückhalteanlage ist ein Rückhaltebeckenbuch zu führen, welches zumindest folgende Punkte beinhaltet:
Betriebsvorschrift, bestehend aus Betriebsplan, Melde- und Alarmplan,
Überwachungsplan, Wartungsplan
Projektunterlagen
Bescheide*
 - 10. Die Anlage ist mindestens einmal jährlich und nach jedem Hochwasserereignis einer Begehung und Funktionsprüfung von einem Fachkundigen (z.B.: Rückhaltebeckenverantwortlicher) zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Rückhaltebeckenbuch festzuhalten.*
 - 11. Hinterlandentwässerungen sind mit Rückstauklappen und einem landseitigen Schieber zu versehen.*
 - 12. Die Böschungen der Hochwasserschutzdämme sind mit einer dauerhaften, geschlossenen und dichten Grasnarbe zu sichern. Die Böschungen in Überlaufmulden (Hochwasserentlastung) sind gegen Schleppspannungsangriffe entsprechend dem im Befund angeführten Bemessungshochwasser zu sichern. Überströmbare Dammbereiche sind so zu sichern, dass bei den vorherrschenden Schleppspannungsangriffen keine Erosionen auftreten.*

13. *Es ist darauf zu achten, dass die Dichtheit und Stabilität des Dammes nicht infolge Durchwurzelung beeinträchtigt wird. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.*
14. *Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten sind das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdischer Einbauten im Projektgebiet (z.B. Kabel, Leitungen, Kanäle, Drainagen) durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einbautenträgern bzw. Leitungsberechtigten festzustellen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Einbautenträgern und Leitungsberechtigten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen zu treffen.*
15. *Die Brunnen im Nahbereich (bis 200 m Entfernung) sind vor und nach Durchführung der Grabarbeiten in qualitativer Hinsicht durch eine chemisch-bakteriologische Untersuchung und in quantitativer Hinsicht durch Wasserstands- bzw. Zulaufmessungen von einem Fachkundigen oder einem dafür ausgerüsteten und befugten Unternehmen beweissichern zu lassen.*
16. *Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung der oben angeführten Brunnen durch die Grabarbeiten hat der Konsensinhaber Wasser von mindestens gleich guter Beschaffenheit unter wirtschaftlich und technisch nicht ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen*
17. *Geländekorrekturen sind derart herzustellen, dass Oberflächenwässer frei abfließen können.*
18. *Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen/bescheidgemäßen Zustand zu versetzen.*
19. *Die Bauvollendung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:*
 - a) *Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.*
 - b) *Katasterpläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist.*
 - c) *Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.*
 - d) *Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.*
 - h) *Betriebsbuch*
 - i) *Für die Rohrleitungen (Landesstraßenbereich) sind Dichtheitsatteste vorzulegen.“*

Die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer haben dem Projekt ausdrücklich **zugestimmt**.

Rechtliche Beurteilung - und Beweiswürdigung -:

Im Sinne der Bestimmung des § 111 Absatz 4 WRG 1959 war festzustellen, dass hinsichtlich der im Befund und den zugehörigen Plänen ersichtlichen geringfügigen Grundinanspruchnahme, die erforderlichen Dienstbarkeiten als eingeräumt anzusehen sind.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen (nachvollziehbaren) Gutachtens des Amtssachverständigen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten ist eine Folge der Sachentscheidung und gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen. Die Vorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Hinweise:

- 1.) Durch Unterlassung der Fertigstellung der bewilligten Anlage innerhalb der Baufrist würde diese wasserrechtliche Bewilligung erlöschen.
- 2.) § 50 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes lautet:

Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die **Beschwerde** ist eine **Pauschalgebühr** von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**: Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.
Dr. Helmut Gauster
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

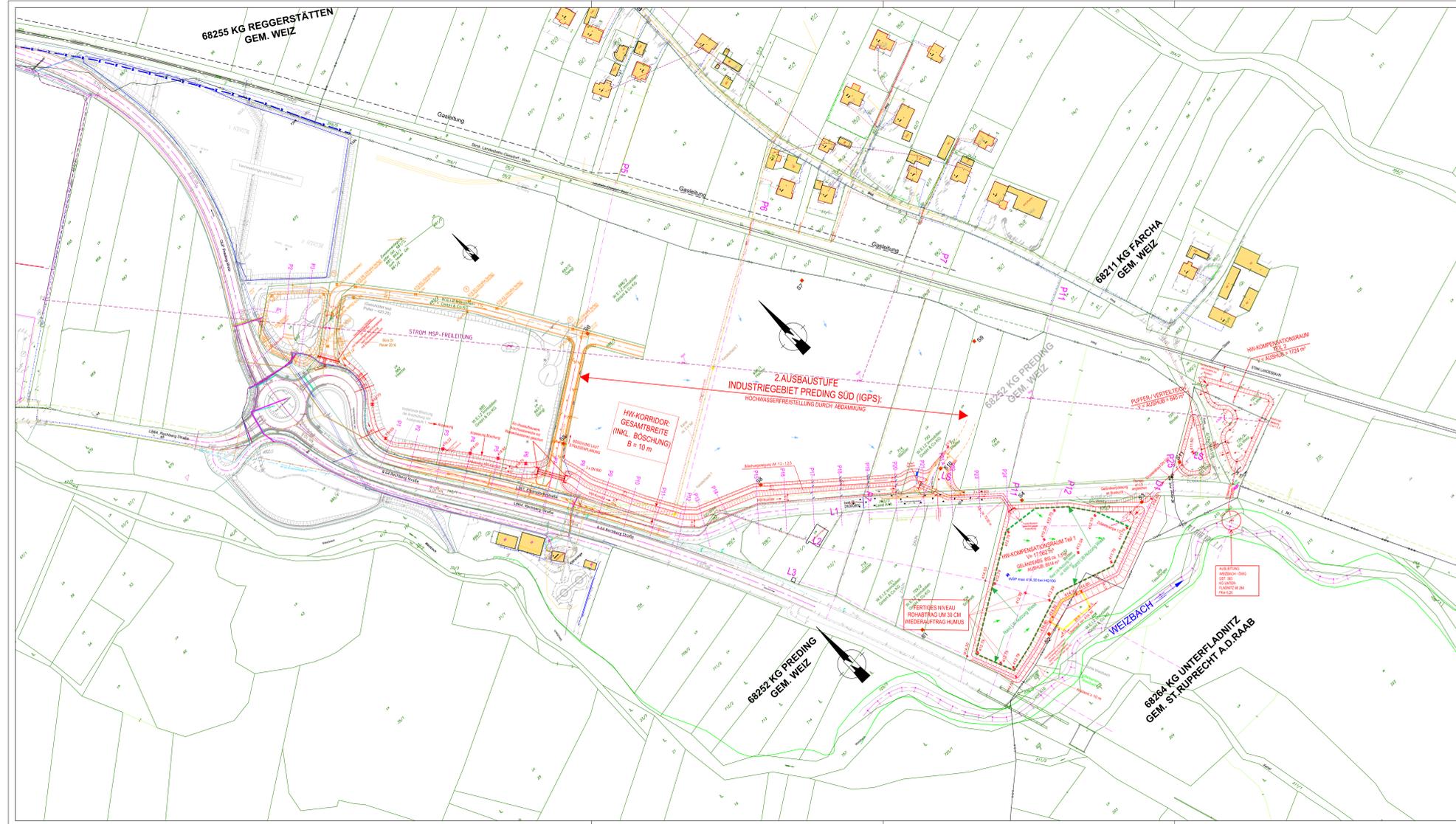
- 1.) die **St. Ruprecht – Weiz Industrieansiedlungs GmbH**, 8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße Nr. 30, unter Anschluss eines genehmigten Plansatzes, mit Zustellnachweis (RSb),

Anmerkung: Der **Gesamtbetrag von € 266,20** (Bescheidkosten: € 194,00 und Bundesgebühren: € 72,20) ist unter Angabe der Geschäftszahl auf das Konto der **Bezirkshauptmannschaft WEIZ bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN AT16 2081 5125 0000 2527, BIC STSPAT2G** (- innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides -) einzuzahlen.

Für dieses Verfahren sind folgende Bundesgebühren angefallen:

*1 x € 14,30 für den Antrag vom 30.11.2018
1 x € 14,30 für die Verhandlungsschrift vom 18.12.2018
2 x € 21,80 für die Pläne/Unterlagen*

- 2.) die **Stadtgemeinde in 8160 WEIZ**, per E-Mail,
- 3.) das **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit**, 8010 Graz, Wartingergasse Nr. 43, als Postadresse, für den Landeshauptmann der Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, per E-Mail,
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur**, z.H. Herrn **Ing. Peter UHL**, 8230 Hartberg, Rochusplatz Nr. 2, zu GZ: **084 Ko 190/9-2018**, per E-Mail,
- 5.) die **TDC Team Depisch Consult Ziviltechniker GmbH**, 8280 Fürstenfeld, Grazerplatz Nr. 5 (als Projektant), per E-Mail,
- 6.) das **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Landesstraßenverwaltung**, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, mit Zustellung (dual, behördl.),
- 7.) bis 17.) die **betroffenen Grundeigentümer** laut Einreichprojekt; jeweils mit Zustellnachweis (RSb).



LEGENDE:
PROJEKT GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG (ROT):

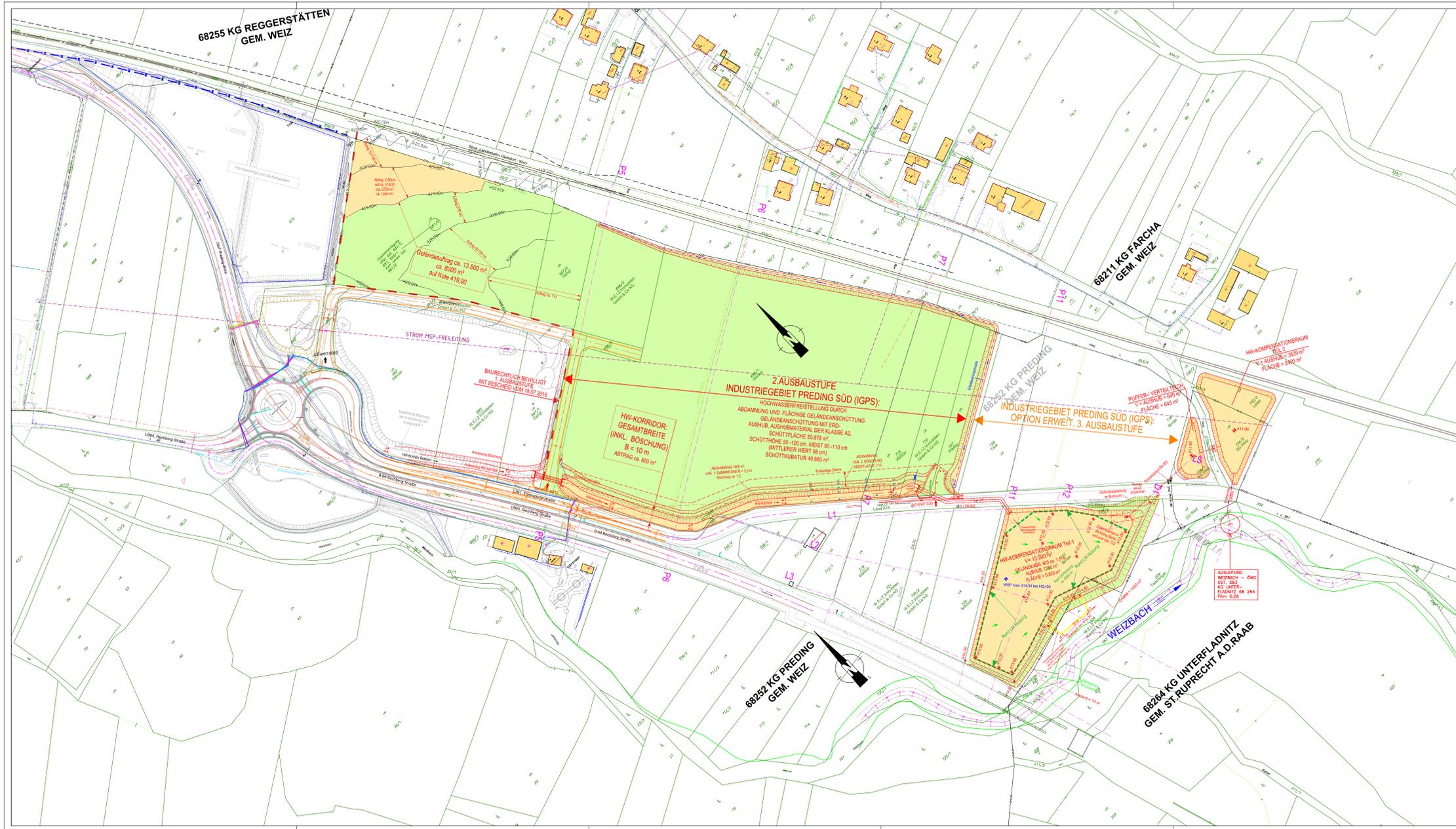
- PROJEKTMASSNAHMEN
- ABLEITUNGEN, DURCHLASSE
- Überläuferbereich (geschützt)
- ZUK. LW-NUTZFLÄCHE
- S SCHURFE VOM 05.07.2017
- OBERFLÄCHENGEFÄLLE NACH GELÄNDEABSENKUNG IM KOMPENSATIONSBECKEN
- OBERFLÄCHENGEFÄLLE (IST-ZUSTAND) IGPS

PROJEKT: WEITERE KÜNFTIGE MASSNAHMEN IM RAHMEN DES AUSBAUS DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (NICHT AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND, AUSGENOMMEN ROHER AUSBAU DER ZUFÄHRTEN BEI DEN VERROHUNGEN BIS UMBUNDENER TRAGSCHICHTEN)



- | | |
|--|--|
| BESTAND: | EINBAUTEN: |
| NATURBESTAND (BOSCHUNGEN, STRASSEN, etc.) | Strom MSP-Freileitung |
| DKM KG-Grenzen | Strom MSP-Kabelleitung |
| DKM KG-Grenzen | Telekabel |
| | Stromkabel |
| | Wasserleitung |
| | Kanal |

St. Ruprecht - Weiz Industriensiedlungs GmbH Franz-Pichler-Straße 30 A-8100 Weiz												
HOCHWASSERSCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN INDUSTRIEBIET PREDING SÜD (IGPS) AUSFÜHRUNGSPROJEKT 2019												
Im Rahmen des Projektes: "TIP Süd (transregionaler Standort Industriegebiet Preding Süd)" GZ: ABT/17-15068/2017, Projekt im Rahmen der EFRE-Programmlinie Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020												
TDC ZT - GMBH Industriensiedlungs GmbH Franz-Pichler-Straße 30 A-8100 Weiz												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">AUFTRAGGEBER</td> <td style="width: 50%;">PROJEKT-NR.</td> </tr> <tr> <td>MAßSTAB</td> <td>INHALT</td> </tr> <tr> <td>1:1000</td> <td>LAGEPAN GESAMTMASSNAHMEN</td> </tr> <tr> <td>IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE</td> <td>PROJEKT-NR. D1/70422</td> </tr> <tr> <td>IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE</td> <td>PLAN-NR. 50.00.002</td> </tr> <tr> <td>ENLAGE-NR. 2</td> <td>AUSFERTIGUNG</td> </tr> </table>	AUFTRAGGEBER	PROJEKT-NR.	MAßSTAB	INHALT	1:1000	LAGEPAN GESAMTMASSNAHMEN	IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE	PROJEKT-NR. D1/70422	IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE	PLAN-NR. 50.00.002	ENLAGE-NR. 2	AUSFERTIGUNG
AUFTRAGGEBER	PROJEKT-NR.											
MAßSTAB	INHALT											
1:1000	LAGEPAN GESAMTMASSNAHMEN											
IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE	PROJEKT-NR. D1/70422											
IGPS u. KOMPENSATIONSFLÄCHE	PLAN-NR. 50.00.002											
ENLAGE-NR. 2	AUSFERTIGUNG											



- LEGENDE:**
- PROJEKT:**
 Geländeänderung - Antragsgegenstand
 Geländeerschüttung und Dämme
 Geländeänderung - Abtrag
 ABLEITUNGEN, DURCHLASSE
 Oberlaufbereich (gesichert)
 ZUK. LW-NUTZFLÄCHE
 SCHÖRFE VOM 05.07.2017
 OBERFLÄCHENFÄLLE NACH GELÄNDEABSENKUNG
 Straßenplanung Büro Di Rauer
- BESTAND:**
 NATURBESTAND (BÖSCHUNGEN, STRASSEN, etc.)
 DKM Grundabkagrenzen
 DKM KG-Grenzen
 DKM KG-Grenzen

WIRTSCHAFTSRAUM
Weiz - St. Ruprecht/ Raab

St. Ruprecht - Weiz
Industrieansiedlungs GmbH
Franz-Pichler-Strasse 30
A-8160 Weiz

HOCHWASSERSCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
INDUSTRIEGEBIET PREDING SÜD (IGPS)
2. AUSBAUSTUFE

BAUVERFAHREN 2019
Geländeänderung nach §19 Z5 Stmk. BauG

TDC ZT - GMBH
GRAZERSPLATZ 2 A-8020 FÜRSTENFELD
TEL: 0316 240000 FAX: 0316 240000
ANSPRUCHSSTELLE: A-1140 OBERSTADT
TEL: 0316 240000 FAX: 0316 240000
E-Mail: sekretariat@tdc-zt.com
http://www.tdc-zt.com

AUFTRAGGEBER
MASZSTAB 1:1000
DAT. 22.08.2019
GEZ. DP
BEA. VM
GEPR. VM
KOPLEN PLANGR. STA. 0,02

SIEGEL-NR.: 18421-B

PROJEKT - NR. E/170422-B
PLAN NR. 01.04.002
ENLAGE NR. 4
AUSFERTIGUNG

© Copyright by TDC ZT-GmbH

ENTWÄSSERUNGSKONZEPT ERWEITERUNG 2023 – 2. AUSBAUSTUFE TIP SÜD – INDUSTRIEGEBIET PREDING SÜD TDC ZT-GMBH, 7400 OBERWART

1 Grundlagen

- ➔ ÖWAV-Regelblatt 35, 2. Auflage 2019
- ➔ ÖWAV-Regelblatt 45
- ➔ ÖNorm B2506, Teile 1, 2, 3
- ➔ Gedrosselte Einleitung in den *Hochwasser-Korridor* und in weiterer Folge in die *Kompensationsbecken*.
- ➔ Maßgebender Bemessungsniederschlag gemäß ÖKOSTRA-Gitterpunkt-Nr. 4895 Weiz.

2 Entwässerungskonzept

Aus dem Betriebsgebiet darf je ha eine (auf vorher durch Retention gedrosselte) Menge von 33 l/s in den *Hochwasserkorridor* abgeleitet werden.

Dies bedeutet für die – bereits umgesetzte - 1. Ausbaustufe des Industriegebietes mit ca. 63.000 m² (je nach genauer Grundgrenzenfestlegung im südöstlichen Bereich sowie im Anschlussbereich zum HW-Korridor) eine gedrosselte Ablaufmenge von 210 l/s in den Hochwasserkorridor.

Die Einleitung erfolgt über eine Regenwasser-Pumpanlage, um den Überlauf so hoch in den Hochwasserkorridor einzuleiten, dass jedenfalls im Falle eines Hochwasserabflusses im Hochwasserkorridor ein Rückstau oder eine Überflutung des Betriebsgeländes ausgeschlossen wird.

Für die **gegenständliche Erweiterung der 2. Ausbaustufe mit ca. 17.000 m²** bedeutet die Erweiterung somit (bei spezifisch 33 l/s und ha) eine zusätzliche Drossel-Ablaufmenge in den Hochwasserkorridor von 56 l/s.

Diese Menge ist problemlos in den Hochwasserkorridor ableitbar.

Neben den Drossel-Abläufen aus dem Betriebsgebiet werden die Ablaufeinrichtungen für das Eintreten von Überlastfällen auch mit Überläufen in den *Hochwasserkorridor* ausgestattet.

Die vorgelagerten Retentions- und Versickerungsmaßnahmen sind im jeweili-

gen Einreichprojekt auf Basis der zuvor genannten Rahmenbedingungen zu bemessen, auszuarbeiten und nachzuweisen.

Nachstehend werden die vorgesehenen Möglichkeiten für die Retention bzw. Versickerung der Dachflächen-Wässer einerseits und der sonstigen Flächen andererseits angeführt.

3 Ableitung bzw. Behandlung der Oberflächenwässer

3.1 Grundsätzliches

Es wird darauf hingewiesen, dass die gedrosselten Ablaufmengen nicht direkt in ein Oberflächengewässer (Weizbach) eingeleitet werden, sondern dass die Einleitung zuerst in den (im Regelfall trockenen) *Hochwasserkorridor* und die Wässer von diesem in weiterer Folge in die Beckenkette mit 3 *Kompensationsbecken* gelangen.

Ausdrücklich festgehalten wird:

1. dass der *Hochwasserkorridor* und die *Kompensationsbecken* weder ein öffentliches Gewässer noch ein Oberflächengewässer sind, sondern technische Hochwasserschutz- bzw. Kompensationsanlage
2. dass durch diese gedrosselten Einleitungen der bestehende wasserrechtliche Konsens für den Hochwasserkorridor und die Kompensationsbecken nicht verändert oder beeinflusst wird
3. die Ableitungsmenge aus den Kompensationsbecken in den Weizbach durch die gedrosselten Ableitungen aus dem Betriebsgebiet gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung nicht erhöht wird
4. das öffentliche Wassergut des Weizbaches durch die gedrosselten Ableitungen aus dem Betriebsgebiet nicht betroffen ist

3.2 Dachwässer

Eine weitere Retention erfolgt in größer (als Speicher) dimensionierten Regenwasser-Sickerrohren.

Optional steht der Frostschutzkörper unter den Hallenböden als Speicherraum bzw. für die Bemessung des Rückhaltevolumens zur Verfügung.

Neben den Drossel-Abläufen aus dem Betriebsgebiet werden die Ablaufeinrichtungen für das Eintreten von Überlastfällen auch mit Überläufen in den *Hochwasserkorridor* ausgestattet.

3.3 Verkehrsflächen, Fahrbereich, Abstellplätze, Parkplätze

Innerbetriebliche Fahr-, Abstell- und Parkplatzflächen werden befestigt ausgeführt. Die darauf anfallenden Oberflächenwässer werden über Grünmulden-Streifen versickert und in darunterliegende (dimensionsmäßig zwecks Schaffung von Rückhalte-/Speichervolumen vergrößerten) Sickerrohre geleitet.

Neben den größer dimensionierten Regenwasserrohren kann auch der Sickerkörper um die Rohre sowie der Frostschutz-Körper unter den Verkehrsflächen als Speicherraum bzw. für die Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens herangezogen werden.

3.4 Weitere Ableitung in Hochwasserkorridor und Kompensationsbecken

Die gedrosselten Ablaufmengen sind sowohl hinsichtlich der Dimensionierung des *Hochwasser-Korridors* als auch des großen *Kompensationsbecken* von geringfügiger, vernachlässigbarer Größenordnung und beeinflussen daher den bestehenden wasserrechtlichen Konsens für den *Hochwasserkorridor* und das *Kompensationsbecken* nicht.

Aufgrund der zusätzlichen Rückhaltewirkung (infolge verzögerten Abflusses) dieser eingeleiteten Mengen in den *Hochwasserkorridor* und in weiterer Folge in das *Kompensationsbecken* beaufschlagen diese Wässer auch den Weizbach nicht mehr als geringfügig, insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass eine Mehrfach-Pufferung im Ablauf dieser Wässer erfolgt, da diese Wässer nach dem *großen Kompensationsbecken* zuerst durch die Etzersdorfer Landesstraße in ein kleineres *Pufferbecken* abgeleitet werden, von diesem erfolgt die Weiterleitung in das *kleinere Kompensationsbecken* südlich der Straße Farcha und erst von dort in den Weizbach.

Die abgeschätzte (gedrosselte bzw. retendierte) Abflussfracht von ca. 750 m³ beaufschlagt die *Kompensationsbecken* in einer (völlig vernachlässigbaren) Größenordnung von ca. 6 cm.

Im Falle einer Gleichzeitigkeit mit einem Hochwasserereignis des Weizbaches sind sowohl im *Hochwasserkorridor* als auch in den *Kompensationsbecken* entsprechende bei weitem ausreichende Freibord-Reserven gegeben.



3. Straßenrechtliche Bewilligung, GZ: ABT 16-157685/2019-5 vom 15.11.2019 samt Planbeilage GZ: 18029_WZ_EP, verfass von Ingenieurbüro DI Johann Rauer, Bad Blumau



Abteilung 16

W.E.I.Z Immobilien GmbH
Franz-Pichler-Straße 30
8160 Weiz

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Michael Schumacher
Tel.: +43 (316) 877-3459
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-157685/2019-5

Graz, am 15.11.2019

Ggst.: L361 Etzersdorferstraße "Zufahrt TIP Süd", von km 0,020 - km
0,700, Straßenrechtliche Genehmigung

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß § 47 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der geltenden Fassung, wird die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der **Landesstraße Nr. 361, Etzersdorferstraße** im Baulos „**Zufahrt TIP Süd**“, wie im Projekt der Abteilung 16 vom 28.05.2019, Planzeichen: 18 029_WZ_EP erstellt vom Ingenieurbüro DI Johann Rauer, Angerweg 108, 8283 Bad Blumau, dargestellt vom Standpunkte des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung, unter Berücksichtigung der im Befund beschriebenen Abweichungen bzw. Ergänzungen und Feststellungen bei Erfüllung folgender Auflagen, sowie unter der Voraussetzung des Erwerbs der allenfalls für die Ausführung dieses Projektes erforderlichen Rechte bzw. weiteren behördlichen Konsense für zulässig erklärt:

1. Etwa 6-4 Wochen vor Baubeginn ist erforderlichenfalls mit allen möglicherweise betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen und ist eine Leitungseinweisung durchzuführen sowie sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Leitungen festzulegen bzw. Leitungsumlegungen zu vereinbaren.
2. Hinsichtlich der endgültigen Wahl des Fahrbahnaufbaues der hinzukommenden Fahrbahnteile der Landesstraße ist mit der Landesstraßenverwaltung das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere zu berücksichtigen sind auch die Vorgaben der Straßenverwaltung hinsichtlich der Verzahnung der neuen Fahrbahnteile mit dem Bestand der Landesstraße.
3. Nach der vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine von der mit der Bauausführung beauftragten Baufirma unterfertigte Fertigstellungsanzeige der Behörde zu

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

übermitteln. Dort ist der zugrundeliegende Baubescheid anzuführen und zu bestätigen, dass die Arbeiten projektgemäß und fachtechnisch richtig sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden und die Bescheidaufgaben zur Gänze eingehalten wurden. Allfällige geringfügige Projektänderungen und beim Bau aufgetretene Schwierigkeiten sind anzuführen.

B e g r ü n d u n g

Die Abteilung 16 als Landesstraßenverwaltung hat namens des Landes Steiermark den Antrag gestellt, die straßenrechtliche Bewilligung für die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der Landesstraße **Nr. 361, Etzersdorferstraße** im Baulos „**Zufahrt TIP Süd**“ zu erteilen.

Über diesen Antrag wurde die mit ha. Kundmachung vom 08.10.2019 GZ.: GZ.: ABT16-157685/2019-2, anberaumte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am 06.11.2019 durchgeführt.

Folgende Stellungnahme wurde per E-Mail am 31.10.2019 der Behörde übermittelt:



Stellungnahme der Energie Steiermark Wärme GmbH

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

zur Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung bzw. Bewilligungsverfahren:

Die Energie Steiermark Wärme GmbH hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Fernwärmeleitungen (Leitungsanlagen), sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, geklärt werden muss.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH weist darauf hin, dass bei den Projektunterlagen im Sinne des Stmk. Baugesetzes (§23) i.d.g.F. im Lageplan unter anderem alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind.

Auf der(n) verfahrensgegenständlichen Fläche(n) befindet(n) sich eine Leitungsanlage(n) der Energie Steiermark Wärme GmbH bzw. ragt der Schutzstreifen von Leitungsanlagen der Energie Steiermark Wärme GmbH auf Nachbargrundstücken in die verfahrensgegenständliche(n) Fläche(n) hinein.

Die Bauwerberin/ der Bauwerber hat sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter der Online- Leitungsauskunft der EN (OLE)

<https://ole.e-netze.at>

Über die Lage der Leitungsanlage(n) zu informieren.

Weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, welche einen integrierten Bestandteil dieser Stellungnahme darstellen, sind ebenfalls über oben angeführten Link abrufbar und können auf Wunsch der Bauwerberin/dem Bauwerber ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Energie Steiermark Wärme GmbH



GF DI Gerald Moravi GF DI Clemens Hackl

Energie Steiermark Wärme GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Telefon 0900 / 80 80 20, Fax +43 (0) 316 9000-29080
waerme@e-steiermark.com, www.e-steiermark.com
Sitz Graz, FN 57546 b, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 20621009, DVR 0049379



Stellungnahme der Energienetze Steiermark GmbH

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

zur Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung bzw. Bewilligungsverfahren:

Die Energienetze Steiermark GmbH hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Strom- und Gasleitungen (Leitungsanlagen), sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, geklärt werden muss.

Die Energienetze Steiermark GmbH weist darauf hin, dass bei den Projektunterlagen im Sinne des Stmk. Baugesetzes (§23) i.d.g.F. im Lageplan unter anderem alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind.

Auf der(n) verfahrensgegenständlichen Fläche(n) befindet(n) sich eine Leitungsanlage(n) der Energienetze Steiermark GmbH bzw. ragt der Schutzstreifen von Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH auf Nachbargrundstücken in die verfahrensgegenständliche(n) Fläche(n) hinein.

Die Bauwerberin/ der Bauwerber hat sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter der Online- Leitungsauskunft der EN (OLE)

<https://ole.e-netze.at>

über die Lage der Leitungsanlage(n) zu informieren.

Weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, welche einen integrierten Bestandteil dieser Stellungnahme darstellen, sind ebenfalls über oben angeführten Link abrufbar und können auf Wunsch der Bauwerberin/dem Bauwerber ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Energienetze Steiermark GmbH


(GF Dipl. Ing. (FH) Manfred Pachernegg)
(GF Dipl. Ing. Dr. Franz Stroppl)

Sohin erstattet der straßenbautechnische Amtssachverständige DI Dr. Guido Richtig wie folgt

BEFUND und GUTACHTEN

Die Landesstraßenverwaltung hat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 361, Etzersdorferstraße im Baulos „Zufahrt TIP Süd“ eingereicht und um Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligung angesucht. Das Bauvorhaben soll gemäß dem straßenrechtlichen Einreichprojekt 2019, Planzeichen 18 029_WZ_EP vom 28.05.2019, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro DI Johann Rauer, Angerweg 108, 8283 Bad Blumau, ausgeführt werden. Das Vorhaben erstreckt sich von km 0,020 bis km 0,700.

Grund für das Bauvorhaben sind die Planungen der Stadtgemeinde Weiz, die Weiterentwicklung im Ortsteil Farcha vom Ende der Umfahrung Preding weiter in südliche Richtung aufgrund des vorhandenen Bedarfs für industrielle und gewerbliche Nutzungen voranzutreiben. Derzeit werden die dortigen Flächen noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die L 361 stellt eine kurze Querverbindung in ostwestlicher Richtung zwischen der L 360, Ilztalstraße im Ilztal und der L B64, Rechbergstraße im Raabtal dar und weist eine vorwiegend kleinregionale Bedeutung auf. Laut den aktuellen Angaben im GIS der Steiermärkischen Landesregierung beträgt das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) im Baulosbereich rd. 4.400 KFZ mit einem LKW-Anteil von ca. 4 %. Zur Überprüfung dieser Verkehrszahlen wurden im Rahmen der Projekterstellung im Zeitraum vom 06.11.2018 bis 21.11.2018 Verkehrszählungen durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden an Werktagen zwischen etwa 1.500 und 2.100 KFZ gezählt und betrug der Schwerverkehrsanteil etwa 5 %.

Die L 361 zweigt beim Baulosbeginn im Zuge eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) von der L B64, Rechberg Straße in einem Rechtsbogen in südöstliche Sichtung ab und geht sodann über einen Linksbogen in eine ca. 200 m lange zur L B64 parallel verlaufende Gerade über. Danach folgt eine gestreckte Links-, Rechtsbogenkombination und ein bis zum Baulosende darauffolgender nahezu geradliniger Abschnitt. Die Gesamtstraßenbreite beträgt 6,0 m und sind zwischen etwa 0,75 m und 1,0 m breite Bankette vorhanden. Die Straße fällt mit rd. 1 % dem Raabtal folgend.

Der gesamte Baulosbereich befindet sich im Freiland ohne gesondert verordnete Höchstgeschwindigkeit.

Gemäß dem vorliegenden Projekt ist nunmehr gemeinsam mit der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen der Bau von drei neuen Zufahrten in das zur Verbauung vorgesehene ca. 10 ha große Industrie- und Gewerbegebiet zwischen der L 361 und der östlich davon verlaufenden Eisenbahnstrecke Gleisdorf-Weiz der Steiermärkischen Landesbahnen geplant.

Gemäß dem Verkehrskonzept wird in km 0,240 eine zentrale Zufahrt errichtet. Diese befindet sich etwa mittig auf einem ca. 200 m langen geraden Straßenabschnitt und ist hier im Hinblick auf das zu erwartende LKW-Verkehrsaufkommens die Anlage eines Linksabbiegestreifens vorgesehen. Der 3 m breit geplante Abbiegestreifen weist vorhabensgemäß eine 40 m lange

Aufstellstrecke sowie eine 60 m lange Fahrstreifenwechselstrecke auf. Für die Planung der Zufahrtstromepe der neuen nahezu im rechten Winkel von der L 361 abzweigenden Zufahrt, wurde ein 15 m Bus als Bemessungsfahrzeug herangezogen.

Als Ersatz für die bereits schon derzeit unmittelbar nach dem KVP bestehende Zufahrt zum dortigen Versickerungsbecken wird etwas in südliche Richtung verschoben, die Zufahrt Nord errichtet. Diese Zufahrt zweigt im Verlauf des Rechtsbogens von der Landesstraße ab und beträgt der Abstand zum Rand des KVP allerdings lediglich rd. 20 m. Auch für diese Zufahrt erfolgte die Planung im Hinblick auf eine mögliche Befahrung durch 15 m-Busse. Aus der Sicht der Befahrbarkeit bestehen keine Einschränkungen für bestimmte Fahrtrichtungen. Einschränkungen ergeben sich jedoch durch die Nähe dieser Zufahrt zum KVP.

Die neu geplante Zufahrt Süd befindet sich in ca. km 0,530 und ist im Verlauf eines geradlinigen Straßenabschnittes vorgesehen. In diesem Fall ist ein Linksabbiegestreifen nicht geplant und wurde die Lage dieser Zufahrt so festgelegt, dass Teile vom Grundstück Nr. 728, EZ 18, der Eigentümer Taus Marianne und Helmut nicht in Anspruch genommen werden müssen. Daraus ergibt sich nach der kurzen rechtwinkeligen Abzweigung der Zufahrt von der L 361 der weitere Verlauf der Zufahrt in einer Rechtskurve. Die geometrische Ausformung der Ränder der Zufahrt sowie des anschließenden Straßenstücks wurde für 15 m-Busse als Bemessungsfahrzeuge ausgelegt.

Die Zufahrt zum vorerst hinkünftig noch landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. 698/1 der Eigentümer Annemarie und Franz Hierzer südlich der Zufahrt Mitte erfolgt gemäß Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern für diese Nutzung von der neuen Zufahrt Mitte aus über den Hochwasserschutzdamm direkt in das westliche Grundstückseck hinein.

Alle drei neuen Zufahrten weisen ein Gefälle in das angrenzende Gelände auf und erfolgt hier daher kein Abfluss von Straßenwässern aus den Zufahrten in die Landesstraße. Die Entwässerung der durchwegs mit ca. 2,5 % in westliche Richtung quergeneigten Fahrbahn der Landesstraße selbst, welche über die Bankette und darüber hinaus in die vorhandenen Straßengräben erfolgt, wird lediglich entsprechend an die neuen Verhältnisse angepasst.

Für die Verbreiterung der Landesstraße im Bereich der Anlage des geplanten Linksabbiegestreifens der Hauptzufahrt ist nachfolgender Fahrbahnaufbau geplant:

Deckschicht AC11deck	3 cm
obere bituminöse Tragschicht AC22trag	8 cm
untere bituminöse Tragschicht AC32trag	9 cm
ungebundene obere Tragschicht 0/32	10 cm
ungebundene untere Tragschicht 0/63	40 cm

Details zum gegenständlichen Bauvorhaben können den Projektunterlagen entnommen werden.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht bestehen bei projektgemäßer und fachgerechter Herstellung der geplanten drei Zufahrten zur Aufschließung des neuen Industrie- und Gewerbegebietes südöstlich des KVP L B64/L 361 keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens in der geplanten Form.

Nachfolgendes ist dabei einzuhalten:

1. Etwa 6-4 Wochen vor Baubeginn ist erforderlichenfalls mit allen möglicherweise betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen und ist eine Leitungseinweisung durchzuführen sowie sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Leitungen festzulegen bzw. Leitungsumlegungen zu vereinbaren.
2. Hinsichtlich der endgültigen Wahl des Fahrbahnaufbaues der hinzukommenden Fahrbahnteile der Landesstraße ist mit der Landesstraßenverwaltung das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere zu berücksichtigen sind auch die Vorgaben der Straßenverwaltung hinsichtlich der Verzahnung der neuen Fahrbahnteile mit dem Bestand der Landesstraße.
3. Nach der vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine von der mit der Bauausführung beauftragten Baufirma unterfertigte Fertigstellungsanzeige der Behörde zu übermitteln. Dort ist der zugrundeliegende Baubescheid anzuführen und zu bestätigen, dass die Arbeiten projektgemäß und fachtechnisch richtig sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden und die Bescheidaufgaben zur Gänze eingehalten wurden. Allfällige geringfügige Projektänderungen und beim Bau aufgetretene Schwierigkeiten sind anzuführen.

DI Dr. Guido Richtig eh.

Diese Entscheidung stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf das Ergebnis der Ortsverhandlung, insbesondere auf das hiebei vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen abgegebene Gutachten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.“

Ergeht an:

1. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Herrn Michael Kern und BBL Oststeiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Projektleiter und Baubezirksleitung Oststeiermark, per ELAK
2. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, DI Dr. Guido Richtig, Stempfergasse 7, 8010 Graz
3. Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Frau Mag. Anja Chibici-Revneanu, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, zur Information
5. Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
6. A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien
7. W.E.I.Z Immobilien GmbH, Franz-Pichler-Straße 30, 8160 Weiz, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Franz Hierzer, Unterfladnitz 20, 8181 St. Ruprecht an der Raab, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Annemarie Hierzer, Unterfladnitz 20, 8181 St. Ruprecht an der Raab, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Stefan Pfeiffer, Farcha 7, 8181 St. Ruprecht an der Raab, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Anneliese Schmidt, Werksweg 70, 8160 Weiz, mit Zustellnachweis (RSb)

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Michael Schumacher
(elektronisch gefertigt)

